



**Nationalpark
Sächsische Schweiz**

Nationalpark-Programm

für den

Nationalpark Sächsische Schweiz

Konzeptionelle Rahmenvorgaben zum Schutz, zur Pflege und
Entwicklung des Nationalparks Sächsische Schweiz

gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung des Sächsischen
Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die
Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23. Oktober 2003
(NLPR-VO)

mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde gemäß § 14 Abs. 6
NLPR-VO vom 08. August 2007

1	Einleitung.....	5
2	Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen	6
2.1	National	6
2.2	International.....	7
3	Leitbild	8
4	Kurzbeschreibung.....	10
4.1	Lage, Größe und Zonierung	10
4.2	Landnutzung	11
4.3	Naturausstattung	11
4.4	Ökologisches Netz „NATURA 2000“	12
4.5	Verwaltung	12
5	Ziele und Grundsätze	13
5.1	Allgemein.....	13
5.2	Naturschutz	13
5.2.1	Allgemeine Ziele und Grundsätze.....	13
5.2.1.1	Vorrangiger Schutzzweck.....	13
5.2.1.2	Entwicklungsgebot.....	14
5.2.1.3	Übergangszeitraum	14
5.2.1.4	Nutzungsrechte an Naturgütern.....	15
5.2.2	Prozessschutz	16
5.2.2.1	Naturzone A.....	16
5.2.2.2	Naturzone B-Ruhebereich	17
5.2.3	Biotopschutz	19
5.2.3.1	Günstiger Erhaltungszustand	19
5.2.3.2	Wald	19
5.2.3.3	Offenland	21
5.2.3.4	Fließgewässer	22
5.2.4	Artenschutz	24
5.2.4.1	Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung	24
5.2.4.2	Wiedereinbringung der Weißstanne	25
5.2.4.3	Wildbestandsregulierung	26
5.2.4.4	Wiederansiedlung.....	27

5.2.5	Landschaftsschutz.....	29
5.3	Erholung	30
5.3.1	Allgemeine Ziele und Grundsätze.....	30
5.3.1.1	Naturerleben.....	30
5.3.1.2	Tradition	30
5.3.1.3	Besucherlenkung.....	31
5.3.1.4	Verkehrssicherung.....	31
5.3.2	Erschließung und Einrichtungen.....	31
5.3.2.1	Besucherkonzeption	31
5.3.2.2	Bergsportkonzeption.....	33
5.3.2.3	Touristische Einrichtungen	34
5.3.3	Organisierte Veranstaltungen	34
5.4	Information und Bildung.....	35
5.4.1	Allgemeine Ziele und Grundsätze.....	35
5.4.1.1	Bildungsauftrag.....	35
5.4.1.2	Zielgruppen	36
5.4.1.3	Ziele.....	36
5.4.1.4	Methoden	36
5.4.1.5	Evaluierung	37
5.4.2	Information	37
5.4.2.1	Ziele und Methoden.....	37
5.4.2.2	Tafeln	37
5.4.2.3	Printmedien, Internet	37
5.4.2.4	Nationalparkzentrum	38
5.4.2.5	Informationsstellen	38
5.4.2.6	Nationalparkwacht	38
5.4.2.7	Einheitliches Erscheinungsbild	39
5.4.3	Naturkundliche Bildung.....	39
5.4.3.1	Ziele und Methoden.....	39
5.4.3.2	Bildungsprogramme, Projekte	40
5.4.3.3	Geführte Wanderungen	40
5.4.3.4	Junior-Ranger.....	40
5.4.4	Öffentlichkeitsarbeit.....	41
5.4.4.1	Ziele und Methoden.....	41
5.4.4.2	Medien.....	41
5.4.4.3	Kommunikation.....	41
5.5	Forschung und Dokumentation.....	42

5.5.1	Allgemeine Ziele und Grundsätze.....	42
5.5.2	Inventarisierung.....	42
5.5.3	Dauerbeobachtung.....	43
5.5.4	Begleitforschung.....	44
5.5.5	Durchführung.....	44
6	Einbindung in die Nationalparkregion.....	45
6.1	Regionalentwicklung.....	45
6.2	Verkehrslenkung und –beruhigung.....	46
6.3	Ökologisches Verbundsystem.....	47
6.4	Kooperation.....	48
6.4.1	Vorbemerkung.....	48
6.4.2	Nationalparkgemeinden.....	48
6.4.3	Nationalpark-Partner.....	49
6.4.4	Nationalparkzentrum Sächsische Schweiz.....	50
7	Nationale und internationale Zusammenarbeit.....	51
7.1	Nationalpark Böhmisches Schweiz.....	51
7.2	EUROPARC Deutschland e.V.....	51
7.3	EUROPARC Federation.....	52

1 Einleitung

Der am 01.10.1990 gegründete Nationalpark Sächsische Schweiz befindet sich nach der unmittelbaren Aufbauphase in einer Phase der qualitativen Weiterentwicklung und Konsolidierung. Dies betrifft die einzelnen Schutzziele des Nationalparks ebenso wie seine Integration in die Nationalparkregion Sächsische Schweiz.

Nach rund 13 Jahren wurde die „Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Sächsische Schweiz vom 12.09.1990“ abgelöst durch die „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23.Oktober 2003“ (NLPR-VO; Anlage 1). Damit verfügt der Nationalpark Sächsische Schweiz über eine umfassende, sowohl den Anforderungen der Naturschutzgesetze des Bundes und des Freistaates Sachsen als auch den Richtlinien der Internationalen Naturschutzunion IUCN (Kategorie II/ Nationalparke) entsprechende Rechtsgrundlage.

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 NLPR-VO sollen konzeptionelle Rahmenvorgaben zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Nationalpark entsprechend den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 und den in Anlage 5 aufgeführten Grundsätzen und Zielen im **Nationalpark-Programm** dargestellt und fortgeschrieben werden. Auf dieser Grundlage soll zur Ausformung konkreter Einzelziele und Maßnahmen eine Pflege- und Entwicklungsplanung gemäß § 15 Abs. 2 und 5 SächsNatSchG erstellt und fortgeschrieben werden (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 NLPR-VO).

Als einer Art „Bindeglied“ zwischen der Rechtsverordnung und den Pflege- und Entwicklungsplänen für einzelne Teilbereiche kommt dem Nationalpark-Programm als eine mittel- bis langfristige, querschnittsorientierte Handlungsrichtlinie für die Entwicklung des Nationalparks (Leitbild, Ziele und Grundsätze) eine entscheidende Bedeutung zu. Bestandteil sind auch Waldbehandlungsgrundsätze gemäß Anlage 5 Nr. 2 NLPR-VO, auf deren Grundlage in Teilbereichen waldbauliche Maßnahmen zur Einleitung oder Förderung von Prozessen einer natürlichen Waldentwicklung durchgeführt werden sollen.

Das Nationalpark-Programm soll insbesondere beitragen,

- die für den Nationalpark Mitverantwortung tragenden Gebietskörperschaften, Behörden und Institutionen, Verbände und Vereine sowie die einheimische Bevölkerung umfassend zu informieren und erforderliche Abstimmungen zur weiteren Nationalpark-Entwicklung vorzunehmen,
- die in der NLPR-VO enthaltenen Ziele und Grundsätze einschließlich unbestimmter Rechtsbegriffe für die folgende Pflege- und Entwicklungsplanung weiter auszuformen und zu konkretisieren,
- die Öffentlichkeit in die Lage zu versetzen, die weitere Entwicklung des Nationalparks aufmerksam und kritisch zu begleiten und damit die Arbeit der Naturschutzbehörden und der Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz noch transparenter gestalten,

- weitere Voraussetzungen für eine mit dem angrenzenden tschechischen

- Nationalpark abgestimmte Entwicklung auf dem Wege zu einem grenzüberschreitenden bilateralen Nationalpark Sächsisch-Böhmische Schweiz zu schaffen.

Das vorliegende Nationalpark-Programm löst das Nationalpark-Programm von Mai 1994 ab. Es soll bis zu einer weiteren grundlegenden Novellierung der Rechtsverordnung für den Nationalpark Sächsische Schweiz gelten. Innerhalb dieses Zeitraumes ist eine Fortschreibung zu einzelnen Abschnitten möglich, soweit dies aufgrund veränderter Rahmenbedingungen erforderlich werden sollte.

Gemäß §§ 43 Abs. 3 Nr. 1 SächsNatSchG und 14 Abs. 3 NLPR- VO obliegt die Fortschreibung des Nationalpark- Programms der Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz. Diese beteiligte den Landkreis Sächsische Schweiz, die betroffenen Städte und Gemeinden, die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die berührten Verbände und Vereine sowie die Schutzgebietsverwaltung für den Nationalpark Böhmisches Schweiz. Zusätzlich erfolgten eine öffentliche Auslegung des Entwurfs sowie zahlreiche Erörterungen mit Bürgerinnen und Bürgern. Von den 293 Einzelhinweisen aus 66 Stellungnahmen konnten bei der Überarbeitung des Entwurfs 173 (60%) ganz oder teilweise übernommen werden. Begleitet wurde dieser Prozess durch den Nationalparkrat (3 Beratungen) und den Sachverständigenrat für die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (3 Beratungen). Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als oberste Naturschutzbehörde hat gemäß § 14 Abs. 6 Satz 1 NLPR- VO die Zustimmung zum Nationalpark- Programm erteilt.

Zu seiner Umsetzung bedarf das Nationalpark-Programm der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Einwohner und Freunde der Sächsischen Schweiz. Für die Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft ist das Nationalpark-Programm verbindliche Handlungsrichtlinie. Für die kommunalen Gebietskörperschaften, sonstigen Behörden, Einrichtungen, Verbände und Vereine sowie die Bevölkerung trägt es empfehlenden Charakter. Im Sinne einer möglichst breiten Übereinstimmung zur weiteren Entwicklung des Nationalparks wird jedoch im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen (Nationalparkgemeinde, Nationalpark-Partner) eine weitergehende Verpflichtung zu den Zielen und Grundsätzen des Nationalparks Sächsische Schweiz angestrebt.

2 Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen

2.1 National

Bundesgesetzliche Rahmenvorschriften zur Schutzgebiets-Kategorie „Nationalpark“ enthält **§ 24 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG). Die Länder haben danach u.a. sicherzustellen, „dass Nationalparke unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt werden“ (§ 24 Abs. 3 BNatSchG).

Das **Sächsische Naturschutzgesetz** (SächsNatSchG) bestimmt ausgehend von § 24 Abs. 2 BNatSchG den Schutzzweck von Nationalparks in § 17 Abs. 2: „Nationalparke haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch dem Naturerlebnis der Bevölkerung, der naturkundlichen Bildung und der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung dienen. Sie bezwecken keine wirtschaftsbestimmte Nutzung der Naturgüter.“

Gemeinsam mit dem umgebenden Landschaftsschutzgebiet bildet der Nationalpark die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (§ 17 Abs. 6 SächsNatSchG).

Entsprechende Untersetzung und Konkretisierung für den Nationalpark Sächsische Schweiz finden diese naturschutzrechtlichen Vorgaben in der **Verordnung** des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft **über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz** vom 23.10.2003 (NLPR-VO; Anlage 1, Auszug).

Das Nationalpark-Programm bezieht sich unmittelbar auf die Festlegungen der NLPR-VO.

Weitere Festlegungen zum Nationalpark finden sich unter anderem im Landesentwicklungsplan Sachsen, im Sächsischen Waldgesetz und im Sächsischen Landesjagdgesetz sowie den dazu gehörenden Verordnungen und Erlassen.

Der Nationalpark Sächsische Schweiz ist seit Gründung 1991 Mitglied im Dachverband der deutschen Großschutzgebiete EUROPARC Deutschland e.V. und partizipiert von den gemeinsamen Projekten. Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Deutsche Nationalparke“ tragen zur Qualitätssicherung bei der weiteren Entwicklung des Schutzgebietes bei.

2.2 International

Der Nationalpark Sächsische Schweiz soll in Abstimmung mit dem angrenzenden tschechischen Nationalpark Böhmisches Schweiz zu einem internationalen Schutzgebiet der Management-Kategorie II nach den Richtlinien der Internationalen Naturschutz-Union IUCN entwickelt werden (§ 3 Abs. 5 NLPR-VO).

Die IUCN-Kriterien für Nationalparke stellen vorrangig Empfehlungen für die nationale Gesetzgebung dar. Mit § 24 BNatSchG und § 17 SächsNatSchG wird diesen Empfehlungen bereits weitestgehend gefolgt. Mit der oben genannten Zielstellung werden sie darüber hinaus zur unmittelbaren Richtschnur für das Management des sächsischen Nationalparks.

Dies betrifft u. a. folgende Empfehlungen (EUROPARC und IUCN 2000):

- die höchste zuständige Stelle des Landes trägt die Verantwortung für die rechtliche Ausweisung und die Verwaltung des Gebietes entsprechend den Managementzielen,

- Hauptschutzzweck ist die Sicherung der ökologischen Unversehrtheit ein oder mehrerer Ökosysteme im Interesse der heutigen und kommenden Generationen,
- Erholung und Freizeitaktivitäten gründen sich zu allererst und vor allen Dingen auf die Begegnung mit und dem Erleben von unberührter Natur und sind dem Naturschutz untergeordnet,
- Umwelt- und Naturbildung als Teil des Programms für Besuchermanagement und Erholung bilden eine vorrangige Aufgabe des Schutzgebietsmanagements.

Der Nationalpark Sächsische Schweiz ist zugleich Bestandteil des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“), sowohl als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) gemäß Richtlinie 92/43/EWG als auch als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß Richtlinie 79/409/EWG in der jeweils gültigen Fassung. Die naturschutzrechtlichen Regelungen für den Nationalpark dienen auch der Umsetzung der Erhaltungsziele im Sinne von § 22 a SächsNatSchG für besonders geschützte Lebensräume und Arten.

3 Leitbild

Vorbemerkung

Das Leitbild für den Nationalpark Sächsische Schweiz beschreibt für wesentliche, mit der Nationalpark-Entwicklung zusammenhängenden Sachthemen eine Zielsituation in der Zukunft, wobei ein Zeithorizont außerhalb der üblichen Planungshorizonte von mehr als 20 Jahren betrachtet wird.

Das Leitbild für den Nationalpark Sächsische Schweiz orientiert sich am Allgemeinen Leitbild der Nationalparke Deutschlands im Rahmen von EUROPARC Deutschland e.V.

Als Ausdrucksmittel dient die Präsensform, um dem Leser das „Hineindenken“ in diese Zukunftssituation zu erleichtern. Das Leitbild ist weder eine Beschreibung des Status quo noch eine Aufgabenbeschreibung (mit Formulierungen wie „soll“, „muss“ usw.), wie sie für die Planung üblich ist. Es ist vielmehr eine generalisierte Zielbeschreibung, die den in den folgenden Abschnitten des Nationalpark-Programms beschriebenen Zielen und Grundsätzen den notwendigen Rahmen geben soll. Weiterhin soll es gegenüber allen Beteiligten und Betroffenen zur notwendigen Klarheit und Transparenz hinsichtlich der Entwicklungsrichtung des Nationalparks Sächsische Schweiz beitragen.

Der Nationalpark Sächsische Schweiz schützt auf der Grundlage des Sächsischen Naturschutzgesetzes und der Verordnung über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz einen weitgehend naturnahen Ausschnitt des rechtselbischen sächsischen Elbsandsteingebirges einschließlich Übergangslagen. Er bewahrt diesen Landschaftsausschnitt mit seiner Vielfalt an Felsstrukturen, ausgedehnten Wäldern und Fließgewässern als nationales und internationales Naturerbe für jetzige und kommende Generationen.

Der Nationalpark prägt wesentlich das Erscheinungsbild der Nationalparkregion. Als Imageträger für einen naturverträglichen Tourismus fördert und stärkt er die wirtschaftliche Struktur. Die Belange der örtlichen Bevölkerung werden bei Planungen und Maßnahmen der Nationalparkentwicklung angemessen berücksichtigt. Der Nationalpark ist in ökologischer, wirtschaftlicher, politischer und kultureller Hinsicht in die Region integriert.

Die Landschaft im Nationalpark unterliegt auf dem weit überwiegenden Teil der Fläche den Gestaltungskräften natürlicher Prozesse. Weitestgehend frei von nutzenden und lenkenden Eingriffen bestimmen Naturgesetze und -ereignisse die Entwicklung von Böden, Fließgewässern, Wäldern sowie anderen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren. Zwischen und auf den Felsen und Bergen wächst wieder ein „wilder Wald“. Er zeichnet sich aus durch eine an den Standort angepasste Vielfalt an heimischen Baum- und Straucharten, liegendem und stehendem „Totholz“ sowie zahlreichen Naturwald-, Klein- und –Sonderstrukturen. Dieser bietet einer Vielzahl sonst kaum überlebensfähiger Pflanzen- und Tierarten in der Kulturlandschaft eine Heimstatt.

Bei der einheimischen Bevölkerung, den Kommunen, Verbänden und Vereinen der Region wird die Entwicklung der Naturlandschaft inmitten der ebenfalls geschützten Kulturlandschaft der Sächsischen Schweiz als eine Bereicherung ihrer Heimat anerkannt und unterstützt.

Grenzen findet das Zulassen natürlicher Entwicklungen dort, wo der Schutz von Personen, Siedlungen und Verkehrsanlagen oder an den Nationalpark angrenzenden Privatflächen gesichert werden muss.

Kulturhistorisch besonders wertvolle Bestandteile der Landschaft und die an Ortslagen angrenzende offene Kulturlandschaft werden durch Pflege erhalten. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wird nachhaltig und umweltschonend ausgeübt und ist mit den Schutzzielen des Nationalparks sowie sozioökonomischen Belangen abgestimmt.

Mindestens sachsenweit bedeutsame Vorkommen seltener oder in ihrem Bestand gefährdeter Pflanzen- und Tierarten werden unter Beachtung des Prozessschutzes durch geeignete Maßnahmen geschützt. Maßnahmen zur Regulierung von Pflanzen- oder Tierpopulationen finden nur statt, wenn die natürliche Waldentwicklung gefährdet ist oder andere öffentlichen Interessen dies erfordern (zum Beispiel Seuchenbekämpfung). Solche Abweichungen vom Vorrang der natürlichen Entwicklung sind nur gerechtfertigt, wenn dadurch das Schutzziel nicht insgesamt oder großflächig in Frage gestellt wird.

Der Wert des Nationalparks einschließlich seiner touristischen Attraktivität wird wesentlich durch ausgedehnte, unzerschnittene Naturräume und seinen damit verbundenen Ruhecharakter bestimmt. Der Grad der Zerschneidung durch Forststraßen, Wege und Pfade und die damit verbundene Inanspruchnahme durch Besucher sind auf ein Maß begrenzt, das diesen Wert nicht entscheidend beeinträchtigt. Öffentliche Straßen gewährleisten die Anbindung der Siedlungsbereiche für die Bewohner und deren Gäste. Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs ersetzen weitgehend den motorisierten touristischen Individualverkehr. Parkplätze konzentrieren sich auf Randlagen außerhalb des Nationalparks.

Für die Bevölkerung bietet der Nationalpark ein besonderes Naturerlebnis. Er steht ihr zu naturverträglichen Bildungs- und Erholungszwecken offen. Durch Informations- und Bildungsangebote werden die Ziele des Nationalparks und das Funktionieren von natürlichen Prozessen vermittelt. Damit fördert der Nationalpark auch das Verständnis für den Natur- und Umweltschutz.

Die Entwicklung des Nationalparks wird wissenschaftlich begleitet. Der Wissenschaft bietet der Nationalpark die einmalige Gelegenheit zur Erforschung weitgehend unbeeinflusster natürlicher Prozesse. Die Ergebnisse dienen über die Nationalparkgrenzen hinaus insbesondere der Fortentwicklung naturverträglicher Landnutzung.

Die Entwicklung des sächsischen Nationalparks erfolgt in enger Abstimmung mit dem unmittelbar angrenzenden tschechischen Nationalpark Böhmisches Schiefergebirge als ein Schutzgebiet der Management-Kategorie II nach den Richtlinien der Internationalen Naturschutzunion IUCN sowie als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Rahmen des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“. In der grenzübergreifenden Verbindung von Natur und Mensch zwischen der Sächsischen und der Böhmischen Schiefergebirge trägt der Nationalpark bei zu Frieden und Freundschaft mitten in Europa.

4 Kurzbeschreibung

4.1 Lage, Größe und Zonierung

Der Nationalpark Sächsische Schiefergebirge umfasst zwei charakteristische, weitgehend naturnahe Ausschnitte des rechtselbischen sächsischen Anteils am Elbsandsteingebirge einschließlich nordwestlich angrenzender Ausläufer des Westlausitzer Berg- und Hügellandes (Lagen zwischen 120 und 556 m ü. NN). Mit einer Fläche von 93,5 km² im Landkreis Sächsische Schiefergebirge gelegen, haben die Städte und Gemeinden Hohnstein, Königstein, Stadt Wehlen, Lohmen, KO Rathen, Porsdorf sowie Bad Schandau, Kirnitzschtal und Große Kreisstadt Sebnitz (hinterer Teil) flächenmäßig Anteil am Nationalpark. Im Schutzgebiet selbst liegen keine Ortschaften.

Der hintere Nationalpark-Teil grenzt an die Tschechische Republik und den hier zum 01.01.2000 gegründeten, rund 80 km² großen Nationalpark Böhmisches Schiefergebirge.

Der Nationalpark ist in drei Zonen mit unterschiedlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen gegliedert:

- Naturzone A (37,3 %): Sicherung natürlicher Prozesse/Prozessschutz ohne Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen,
- Naturzone B (57,6 %): Entwicklungszone, zeitlich befristete Förderung einer natürlichen Entwicklung mit dem Ziel, die überwiegende Fläche in die Naturzone A zu überführen,
- Pflegezone (5,1%): Kulturlandschafts- und Erholungsbereiche sowie ganzjährig bewohnte oder bewirtschaftete bebaute Grundstücke mit dauerhafter Pflege.

Zur Regelung der Erholungsnutzung ist außerdem eine Kernzone (§ 5 Abs. 3 NLPR-VO) ausgewiesen und im Gelände gekennzeichnet. Zum Schutz der Naturausstattung gelten hier besondere Verhaltensanforderungen für Besucher.

4.2 Landnutzung

Der Nationalpark besteht zu 93 % aus Wald- und Felsbereichen. Auf rund 50% dieser Flächen finden keine Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen mehr statt. Etwa 6% der Fläche ist Offenland (zumeist landwirtschaftliche Nutzung), 1% Gewässer, Verkehrsanlagen und sonstige bebaute Bereiche.

Das Gebiet ist mit 30 ganzjährig bewohnten oder gewerblich genutzten Gebäuden (0,6 Einwohner/ km²) und 29 km öffentliche Straßen (0,3 km/ km²) weitgehend siedlungsfrei und verkehrsmäßig nur gering erschlossen.

Der Nationalpark befindet sich zu rund 88% im öffentlichen Eigentum (fast ausschließlich Landeseigentum), rund 11% der Flächen sind in privatem Eigentum, rund 1% wird treuhänderisch verwaltet. Auf der weit überwiegenden Fläche findet keine wirtschaftsbestimmte Nutzung von Naturgütern in Form von Holzeinschlag, Jagd, Fischerei oder Wassernutzung mehr statt.

Das Gebiet weist eine insgesamt sehr intensive touristische und bergsportliche Erschließung und Nutzung auf. Als Folge der bisherigen forstlichen und seit rund 200 Jahren zunehmenden touristischen Nutzung ist das Gebiet von einem dichten Wegenetz durchzogen (rund 780 km, Wegedichte 83 lfm/ ha). Jährlich werden über 2 Millionen Besucher gezählt, wobei räumlich und zeitlich starke Schwankungen typisch sind. An einem Wochenend- oder Feiertag im Sommerhalbjahr sind es durchschnittlich etwa 15.000 Besucher (160 Besucher/km²).

Im Gebiet befinden sich 745 Kletterfelsen mit rund 12.000 verschiedenen Kletterwegen. Zu diesen Kletterzielen führt eine Vielzahl von Zugängen, so dass die tatsächliche Wegedichte bei weit über 100 lfm/ha liegen dürfte. Außerhalb der Kernzone kommt an ausgewiesenen Plätzen eine Nutzung durch Freiübernachtung („boofen“) hinzu.

4.3 Naturlausstattung

Das Gebiet stellt einen repräsentativen, weitgehend naturnahen Ausschnitt des rechtseibischen sächsischen Elbsandsteingebirges einschließlich Übergangslagen dar. Als komplex ausgestattete Erosionslandschaft, deren Sandsteinablagerungen in der Kreidezeit entstanden, ist es ein zumindest für Mitteleuropa außergewöhnliches Beispiel für die geologische Formung der Erdoberfläche.

Trotz Jahrhunderte langer Nutzung und Beanspruchung blieben der relativ naturnahe Charakter einer weitgehend geschlossenen Wald-Fels-Landschaft („Felsen-Nationalpark“) und ein hoher Anteil naturnaher Lebensräume und Lebensgemeinschaften erhalten. Mosaikartig erhalten gebliebene Anteile naturnaher

Waldgesellschaften, kleinräumiger Biotopwechsel sowie Höhenstufeninversion bewirken eine vielfältige, charakteristische Pflanzen- und Tierwelt. Hinzu kommen natürliche Waldgrenzstandorte, Felsenbiotop, naturnahe Fließgewässer sowie zumeist randlich gelegene Offenlandbereiche in enger Verzahnung zum Wald.

Weniger naturnahe Bereiche weisen ein erhebliches Entwicklungspotenzial mit Möglichkeiten der Renaturierung und Regenerierung auf.

4.4 Ökologisches Netz „NATURA 2000“

Der Nationalpark weist als Bestandteil des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ zahlreiche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung auf. Eine Übersicht enthält Anlage 4 der NLPR-VO (Anlage 1).

Besondere Bedeutung besitzen:

a) Lebensraumtypen:

- Silikatfelsen mit Felsenspaltvegetation
- Flechten-Kiefernwälder
- Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritär)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation

b) Tier- und Pflanzenarten:

- Prächtiger Dünnfarn
- Lachs
- Wanderfalke, Würgfalke, Uhu

4.5 Verwaltung

Für die Verwaltung und Betreuung des Nationalparks ist eine Nationalparkverwaltung eingerichtet. Diese Aufgabe obliegt seit 01.01.2006 dem Staatsbetrieb Sachsenforst als obere besondere Staatsbehörde, vertreten durch den Forstbezirk 10/ Nationalparkamt Sächsische Schweiz mit Sitz in Bad Schandau (§ 17 Abs. 6 SächsNatSchG, VwV Sachsenforst).

Dem Nationalparkamt obliegen u.a. folgende Aufgaben:

- Schutz, Pflege und Entwicklung des Staatswaldes im Nationalpark (Forstbezirk),
- Wahrnehmung von Aufgaben als Forstbehörde gemäß SächsWaldG (Forstbezirk),
- Wahrnehmung von Fachaufgaben Naturschutz und Landschaftspflege für die Nationalparkregion Sächsische Schweiz gemäß SächsNatSchG und NLPR-VO,
- Nationalpark-Wacht für die Nationalparkregion.

Für die Wahrnehmung von Fachaufgaben Naturschutz und Landschaftspflege untersteht das Nationalparkamt zugleich der Fachaufsicht durch die oberste Naturschutzbehörde (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft). Das Nationalparkamt ist in vier Bereiche gegliedert (Anlage 2).

5 Ziele und Grundsätze

5.1 Allgemein

Der Nationalpark ist so zu verwalten und zu entwickeln, dass er vorrangig den Erfordernissen des Naturschutzes dient. Im Rahmen des Schutzzweckes trägt er bei zum Naturerlebnis der Bevölkerung, der naturkundlichen Bildung und der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung. Damit leistet er zugleich einen Beitrag zur Strukturförderung in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz und zu einer nachhaltigen grenzüberschreitenden Entwicklung mit der Böhmisches Schweiz.

Zur Verwirklichung dieser Ziele bedarf es einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den für die Nationalparkregion Verantwortung tragenden Kommunen, Behörden und Einrichtungen, Verbänden, Vereinen und der einheimischen Bevölkerung sowie mit der Verwaltung des angrenzenden tschechischen Nationalparks Böhmisches Schweiz.

5.2 Naturschutz

„Im Nationalpark versuchen wir, das Ganze zu bewahren, alles, was da kriecht, fliegt, grast, raubt, wächst, erodiert, tropft, ausbricht und sich entwickelt. Nennen wir es je nach Einstellung Wildnis, Natur oder Ökosystem – es ist die verwickelte Gesamtheit der Prozesse, die wir schützen müssen.“

(Paul Schullery, Yellowstone National Park)

5.2.1 Allgemeine Ziele und Grundsätze

5.2.1.1 Vorrangiger Schutzzweck

Vorrangiger Schutzzweck ist die möglichst großflächige Sicherung eines von menschlichen Eingriffen weitgehend ungestörten Wirkens der Naturprozesse und die Dynamik von Lebensgemeinschaften, insbesondere einer natürlichen Waldentwicklung (Prozessschutz; § 3 Abs. 2 Nr. 2 NLPR-VO).

Der Nationalpark bezweckt ein Stück Naturlandschaft - einen Raum, der bewusst der freien natürlichen Entwicklung überlassen wird. Dies gilt für alle Naturprozesse wie Verwitterung und Bodenentwicklung, Wasserhaushalt und Fließgewässerentwicklung, Dynamik der Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren einschließlich Waldentwicklung.

Dieser vorrangige Schutzzweck dient grundsätzlich auch dem Arten- und Biotopschutzes sowie der Umsetzung von Erhaltungszielen im Europäischen ökologischen Netz „NATURA 2000“ (§ 3 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 4 NLPR-VO).

Eine weitestgehend un gelenkte und ungenutzte Naturentwicklung konzentriert sich auf Flächen der Naturzone A (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 NLPR-VO). Der vorrangige Schutzzweck wird damit bisher auf rund 38 % der Gesamtfläche umgesetzt. Die Mindestanforderungen an deutsche Nationalparke gemäß § 24 Abs. 2 BNatSchG, § 17 Abs. 2 SächsNatschG (über 50 %) werden noch nicht erfüllt.

Der Nationalpark Sächsische Schweiz soll, über die Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus, in Abstimmung mit dem angrenzenden tschechischen Nationalpark Böhmisches Schweiz zu einem internationalen Schutzgebiet der Management-Kategorie II nach den Richtlinien der Internationalen Naturschutzunion IUCN entwickelt werden (Z 4.1.6 Landesentwicklungsplan Sachsen, § 3 Abs. 5 NLPR-VO).

Dazu besteht langfristig das Erfordernis, den Anteil der Naturzone A auf mindestens drei Viertel der Gesamtfläche zu erweitern (Anlage 5 Nr. 5 NLPR-VO). Eine solche Veränderung der Zonierung ist nicht im Rahmen des Nationalparkprogramms möglich, sondern bedarf einer Novellierung der NLPR-VO (§ 2 Abs. 2 Nr. 3).

5.2.1.2 Entwicklungsgebot

Flächen der Naturzone B sollen durch gezielte Maßnahmen so entwickelt werden, dass sie überwiegend einer ungestörten natürlichen Entwicklung überlassen werden können. Dazu sollen mindestens zwei Drittel der Flächen der Naturzone B in eine räumlich möglichst zusammenhängende Naturzone A überführt werden. Bis zu einem Drittel der Fläche der Naturzone B kann langfristig der Pflegezone zugeordnet werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2, Anlage 5 Nr. 5 NLPR-VO).

Für Flächen der Naturzone B besteht Entscheidungsbedarf hinsichtlich der künftigen Entwicklung. Eine endgültige Zuordnung zur Naturzone A oder zur Pflegezone bedarf einer erneuten Novellierung der Rechtsverordnung (§ 2 Abs. 3 NLPR-VO). Zwischenzeitlich soll im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung, Teil Waldpflegemaßnahmen (§ 14 Abs. 2 Nr. 1a NLPR-VO) eine differenzierte Entwicklung von Waldflächen der Naturzone B in Abhängigkeit von Eigentum, Naturnähe und Lage eingeleitet werden:

- Naturzone B-Pflegebereich: Durchführung weiterer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zeitlich befristet (mit anschließender Überführung in den Prozessschutz) oder auf Dauer (mit späterer Zuordnung zur Pflegezone),
- Naturzone B-Ruhebereich: Einstellung weiterer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Prozessschutz) mit späterer Zuordnung zur Naturzone A

Eine Zuordnung zur Naturzone B-Ruhebereich ist dabei ausschließlich auf landeseigene Flächen zu beschränken, so dass Rechte anderer Flächeneigentümer und –nutzer nicht berührt werden.

Die differenzierte Entwicklung von Flächen der Naturzone B im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung bedarf der Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde (§ 14 Abs. 6 NLPR-VO).

Eine Erweiterung der Kernzone mit speziellen Regelungen zur Erholungsnutzung (§ 5 Abs. 3 NLPR-VO) ist nicht vorgesehen (siehe Abschnitt 5.3.1.3).

Ebenfalls nicht vorgesehen ist eine Überführung von Flächen der Pflegezone in die Naturzone A oder B.

5.2.1.3 Übergangszeitraum

Die Überführung von Flächen der Naturzone B in eine räumlich möglichst zusammenhängende Naturzone A soll in einem Übergangszeitraum von etwa 30 Jahren erfolgen (Anlage 5 Nr. 5 NLPR-VO).

Aus dieser Vorgabe ergibt sich das Erfordernis, über die Flächen der gegenwärtigen Naturzone A hinaus innerhalb von etwa 30 Jahren mindestens 3600 ha der Naturzone B ebenfalls einer möglichst ungestörten natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Dabei werden folgende Zwischenschritte angestrebt:

Flächenanteil Prozessschutz (Naturzone A, Naturzone B-Ruhebereich)

- 2008: über die Hälfte, d.h. Erfüllung der Mindestanforderungen an deutsche Nationalparke (§ 24 Abs. 2 BNatSchG, § 17 Abs. 2 SächsNatSchG)
- ca. 2020: mindestens zwei Drittel
- ca. 2030: über drei Viertel, d.h. Erfüllung der internationalen Anforderungen an Nationalparke (IUCN, Kategorie II)

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Naturzone B- Pflegebereich werden sich demnach weit überwiegend auf räumlich und zeitlich begrenzte „Startmaßnahmen“ zur gezielten Förderung natürlicher Prozesse und Strukturen begrenzen.

5.2.1.4 Nutzungsrechte an Naturgütern

In dem Nationalpark wird keine wirtschaftsbestimmte Nutzung von Naturgütern wie Holz, Wasser, Steinen und Erden bezweckt (§ 3 Abs. 4 NLPR-VO).

Bei einem Flächenanteil von rund 87% in Eigentum des Freistaates Sachsen und 1% kommunalem Eigentum bestehen bereits sehr günstige Voraussetzungen für die Umsetzung des Schutzzwecks. **Noch bestehende Nutzungsrechte an Naturgütern in den Naturzonen A und B sollen langfristig abgelöst werden** (Anlage 5 Nr. 9 NLPR-VO).

Dies betrifft vorrangig private Wald- und Offenlandflächen in der Naturzone A sowie Flächen der Naturzone B, soweit hier künftig keine Zuordnung zur Pflegezone zu erwarten ist.

Bei der Ablösung privater Nutzungsrechte an Naturgütern hat das Prinzip der Freiwilligkeit (zum Beispiel Flächenankauf, -tausch, dauernde Nutzungsentschädigung, Unternehmensflurbereinigung nach § 87 Flurbereinigungsgesetz, Ablösung von Wasser- und Fischereirechten) Vorrang vor Nutzungsverböten und der Wahrnehmung des staatlichen Vorkaufsrechts.

Für die Naturzone A soll die freiwillige Ablösung privater Nutzungsrechte an Naturgütern mittelfristig erfolgen.

5.2.2 Prozessschutz

5.2.2.1 Naturzone A

In der Naturzone A soll die Entwicklung der Natur grundsätzlich ohne nutzende und lenkende Eingriffe ihren natürlichen Abläufen überlassen bleiben (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 5 Nr. 1 NLPR-VO).

In der Naturzone A ist der vorrangige Schutzzweck, ein von direkten menschlichen Eingriffen weitgehend ungestörtes Wirken der Naturprozesse, bereits verwirklicht.

Rechtsverbindlich davon ausgenommen ist/ sind

- die Abwehr akuter Gefahren für Leib und Leben der Bevölkerung und erheblicher baulicher Sachwerte, insbesondere Bekämpfung beziehungsweise Begrenzung von Waldbränden, Schutz vor Hochwasser, Verkehrssicherung gegenüber öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Gebäuden (§ 8 Abs. 1 Ziff. 18, 19 NLPR-VO),
- aufgrund besonderer Rechte und Genehmigungen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Rechtsverordnung für den Nationalpark zulässige Maßnahmen (§ 8 Abs. 3 NLPR-VO).

Aufgrund verschiedener Faktoren (zum Beispiel bisherige Landnutzung, Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes, touristische Nutzung) sind weitere Ausnahmen erforderlich. Diese dürfen den Schutzzweck jedoch nicht gefährden und sind deshalb strikt zu begrenzen.

Als zulässig gelten in der Regel folgende Eingriffe:

- a) Eingrenzung einer Massenvermehrung von Forstinsekten zur Verhinderung eines Übergreifens auf an den Nationalpark angrenzende Waldflächen bzw. bei kleinräumiger Verzahnung mit Naturzone B beziehungsweise Pflegezone (Bereich mit Waldschutz) auf einem deutlich untergeordneten Flächenanteil und unter Beachtung besonderer Rahmenbedingungen (Verzicht auf Chemieeinsatz und Verbrennen, Belassen befallener Stämme im Bestand, kein nachträgliches Auspflanzen von Bestandslücken).

b) Einzelmaßnahmen

- Kronenpflege bei vitalen Weißtannen zum Schutz und zur Förderung von Restvorkommen einer in Sachsen vom Aussterben bedrohten Art,
- Zurückdrängung gebietsfremder, besonders expansiver Baumarten (insbesondere Weymouthskiefer) zur Sicherung einer naturnahen Waldentwicklung,
- Startmaßnahmen für lokale Renaturierung, zum Beispiel an Fließgewässern,
- Unterhaltung ausgewählter Waldwiesen aus wildbiologischen und von Weiser- und Versuchsflächen aus wissenschaftlichen Gründen,
- Pflege kleinflächiger besonders geschützter Offenland-Biotope,
- Erhaltung besonders markanter Sichtbeziehungen (Aussichtspunkte) im Rahmen von Erholung und Naturerleben,
- Saatguternte und Reiserengewinnung im Rahmen der Generhaltung und Vermehrung autochthoner Baumarten für das Elbsandsteingebirge (insbesondere Weißtanne) bei Gewährleistung ausreichender Möglichkeiten für Naturverjüngung,
- Entnahme und Verwendung von Bäumen und Baumteilen (gebietsfremde Arten sowie Fichte) zur Wegeunterhaltung in schwer zugänglichen Geländebereichen.

c) Unterhaltung eines für Schutz- und Überwachungsmaßnahmen sowie Naturerleben und Erholung dauerhaft erforderlichen Wegenetzes.

Im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung sollen Bereiche mit Waldschutz (Punkt a) sowie Einzelmaßnahmen gemäß Punkt b) und c) unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Eingriffsminimierung flächenkonkret dargestellt werden.

5.2.2.2 Naturzone B-Ruhebereich

Für Waldflächen in der Naturzone B soll nach einer Phase der gezielten (aktiven) Waldentwicklung abschnittsweise ein Zielzustand erreicht werden, der eine Überführung in den Prozessschutz ermöglicht (Anlage 5 Nr. 2 Satz 2 NLPR- VO).

Zur Erreichung dieses „Zielzustandes“ von Waldbeständen sind außer einem Übergangszeitraum von etwa 30 Jahren (vgl. Abschn. 5.2.1.3) keine qualitativen Kriterien vorgegeben. Dies ist auch kaum möglich, da bei einem Modell der ökosystemaren Selbstorganisation die Wechselbeziehungen zwischen einer Vielzahl von Individuen beteiligter Arten der Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Umwelt als wesentliche Gestaltungskraft wirken. Unter dem Gesichtspunkt der biologischen Vielfalt dürfte sich das Erreichen eines „günstigen“ Zielzustandes für die Überführung in den Prozessschutz neben dem Kriterium der „Naturnähe“ relativ gut an einem Modell der „mittleren Störung“ ableiten lassen (SCHERZINGER 2005). Danach tragen naturgegebene Störungsmuster (z.B. nach Borkenkäferbefall, Windwurf) wesentlich zur walddynamischen Artenvielfalt bei, Störungen extremer Intensität können jedoch zum großflächigen Zusammenbruch von Wald und damit zum Verlust von Produktion und Lebensraumfunktion führen.

Wesentliche Kriterien naturgegebener Störungsmuster sind:

- Intensität: Einwirkungsqualität von Störungen
- Raum: Flächen- Ausmaß von Störungen
- Zeit: Dauer und Intervall des Auftretens von Störungen

Eine Überführung von Waldbeständen aus der Phase der gezielten Entwicklung in den Prozessschutz ist nach Prüfung des Einzelfalls dann möglich und geboten, wenn unter Berücksichtigung einer relativen Naturnähe Störungen extremer Art („Katastrophen“) weitgehend ausgeschlossen werden können.

Die Pflege- und Entwicklungsplanung, Teil Waldpflegemaßnahmen soll nach Ablauf der bisherigen Planung (das heißt ab 01.01.2008) in Vorbereitung der gebotenen Ausweitung der Naturzone A Erweiterungsflächen für Prozessschutz auf dafür geeigneten, landeseigenen Flächen der Naturzone B ausweisen (Naturzone B - Ruhebereich).

Im Rahmen der Einzelfallprüfung können dafür Bereiche als geeignet bewertet werden, sofern mehrere der folgenden Kriterien zutreffen:

a) Naturnähe

Flächen mit relativ naturnahen Waldbeständen, insbesondere

- Oberstand aus standortheimischen Baumarten
- Oberstand Fichte mit mindestens 40% Anteil standortheimischer Mischbaumarten
- Oberstand Fichte mit gesichertem Unterstand aus standortheimischen Baumarten

Eine relative Naturnähe kann je nach Waldgesellschaft einen Mischungsanteil gebietsfremder Baumarten (außer Weymouthskiefer) bis 30% einschließen (SCHMIDT u.a. 1994).

b) Mosaik

Bereiche mit einem relativ kleinräumigen Wechsel verschiedener Waldgesellschaften bzw. Waldentwicklungsstadien und –phasen,

c) Sonderstandorte

Steilhang-Komplexstandorte, exponierte Trockenstandorte, Geländebereiche über 20 Grad Hangneigung sowie unmittelbare Tal- und Hangbereiche entlang der Fließgewässer Kirnitzsch und Polenz (Boden- und Gewässerschutz)

d) Arrondierung

Flächen zur Erweiterung sowie Verbindung der aktuellen Naturzone A mit dem Ziel der Förderung großflächiger und kompakter Bereiche zur Minderung von negativen Randlinieneffekten

Für die Naturzone B-Ruhebereich gelten die Ziele und Grundsätze für die Naturzone A sinngemäß.

5.2.3 Biotopschutz

5.2.3.1 Günstiger Erhaltungszustand

Neben dem Schutz offener Felsbildungen wird unter Beachtung des Prozessschutzes die Bewahrung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes naturnaher Wälder und eingeschlossener oder angrenzender Lebensräume bezweckt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 NLPR-VO).

Dies betrifft in ganz besonderem Maße FFH-Lebensräume des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ (§ 3 Abs.1, Anlage 4, Absatz A NLPR-VO).

Den Naturzonen A- und B-Ruhebereich zugeordnet sind weit überwiegend relativ naturnahe Waldflächen und davon eingeschlossene oder angrenzende Lebensräume. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Sicherung natürlicher Abläufe (Prozessschutz) grundsätzlich ausreicht, um einen günstigen Erhaltungszustand dieser Lebensräume zu bewahren. Die Managementplanung für FFH-Lebensraumtypen umfasst deshalb vorrangig deren Erfassung und Dokumentation, eine Beschreibung und Bewertung ihres Erhaltungszustandes sowie eine Feststellung des eventuellen Maßnahmebedarfs zur Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes. Für Flächen der Naturzone B-Pflegebereich und der Pflegezone erfolgt eine Ableitung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der Planung gemäß § 14 Abs. 2 NLPR-VO.

5.2.3.2 Wald

In der Naturzone B soll die Waldentwicklung durch geeignete forstliche Maßnahmen in Richtung der natürlichen Waldgesellschaften gelenkt werden, so dass abschnittsweise eine Überführung der Waldflächen in die Naturzone A ermöglicht wird. Ergänzend können stabile Dauerwaldstrukturen geschaffen und erhalten werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2, Anlage 5 Nr. 2 NLPR-VO).

Ziel der Waldentwicklung in der Naturzone B-Pflegebereich ist die Förderung natürlicher Prozesse und Strukturen mit anschließender Überführung der Waldbestände in die Naturzone B- Ruhebereich bzw. im Rahmen einer Novellierung der Rechtsverordnung in die Naturzone A. Dies soll erfolgen durch:

- zeitlich begrenzte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur aktiven Förderung naturnaher Waldstrukturen,
- ein hinsichtlich Intensität, Raum und Zeit gesteuertes Zulassen natürlicher Störungen.

In der Naturzone B-Pflegebereich eingeschlossene, bereits relativ naturnahe Waldbestände sind nicht in Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einzubeziehen.

Als „geeignete forstliche Maßnahmen“ zur Förderung einer natürlichen Waldentwicklung gelten unter Berücksichtigung der insgesamt gebotenen Eingriffsminimierung folgende Waldbehandlungsmaßnahmen :

- a) Abwehr einer Massenvermehrung von Forstinsekten: Durchführung von Waldschutzmaßnahmen, insbesondere bei Fichte, Verhinderung eines Übergreifens auf an den Nationalpark angrenzende Waldflächen
- b) Mischungsregulierung in Richtung der potenziell natürlichen Waldgesellschaft:
 - Zurückdrängung/Entnahme gebietsfremder Baumarten (insbesondere Weymouthskiefer, Roteiche, Späte Traubenkirsche) im Ober- und Unterstand; vorrangige Entnahme aller Samenträger der Weymouthskiefer
 - Förderung des natürlichen Baumartenspektrums (vorrangig Weißtanne, Stiel- und Traubeneiche) einschließlich von Pionierbaumarten
 - allgemeine Mischungsregulierung vorrangig in jungen und mittelalten Beständen
- c) Naturverjüngung heimischer Baumarten als Regelverfahren, Beschränkung der Pflanzung grundsätzlich auf Weißtanne, Stiel- und Traubeneiche, Verwendung von autochthonem, zumindest aus dem Elbsandsteingebirge stammenden Saat- und Pflanzgut,
- d) Wiedereinbringung/Förderung der Weißtanne: Vorbereitung geeigneter Waldbestände durch Altdurchforstung (Absenkung des Schlussgrades auf 0,5 bis 0,7).

Andere Waldbehandlungsmaßnahmen sollen unterbleiben.

Bei der Planung und Ausführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Waldbeständen der Naturzone B-Pflegebereich gelten folgende Rahmenbedingungen:

- a) Einhaltung der Standards für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung der PEFC („Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes“)
- b) strikte räumliche und zeitliche Konzentration aller Maßnahmen durch Bildung größerer Pflegekomplexe und Beschränkung auf den Zeitraum 15.08. (in Schwerpunktbereichen von Artenschutz beziehungsweise Erholungsnutzung erst ab 01.11.) bis 15.03.,
- c) Beschränkung des Biomassenentzugs, Schonung von Nebenbestand und Strauchwerk, Belassen von stehendem und liegendem Totholz sowie Ast- und Reisigmaterial möglichst flächig im Bestand,
- d) Minimierung von Waldbehandlungsmaßnahmen am Fuß von Felsmassiven (Oberhangbereiche) sowie an Felsabbrüchen und in Schluchtbereichen,
- e) Durchführung von Waldbehandlungsmaßnahmen mit besonders boden- und bestandesschonenden Verfahren und Maschinen, kein weiterer Ausbau von Rücke- und Abfuhrwegen,
- f) Maßnahmen zur Abwehr von Forstinsekten unter Verzicht auf Chemikalien und Verbrennen,
- g) Durchführung aller Waldbehandlungsmaßnahmen mit besonders geschultem Personal.

Eine Schaffung und Erhaltung stabiler Dauerwaldstrukturen mit dauerhaften Eingriffen soll sich in der Naturzone B- Pflegebereich auf Flächen entlang öffentlicher Straßen und angrenzend an ganzjährig bewohnte beziehungsweise genutzte Gebäude zur Gewährleistung einer hohen Verkehrssicherheit beschränken. Hinzu kommen Waldflächen in der Pflegezone bzw. solcher, die künftig voraussichtlich der Pflegezone zugeordnet werden sollen (zum Beispiel Waldeingänge, Erholungsschwerpunkte, Schwerpunkte Wiedereinbringung Weißtanne).

In der Pflegezone wird der Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 NLPR-VO (Prozessschutz) nicht verfolgt. Ansonsten gelten die Ziele und Grundsätze für die Naturzone B-Pflegebereich sinngemäß.

Der Teil Waldpflegemaßnahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung ist mindestens aller 10 Jahre fortzuschreiben. Alle fünf Jahre ist eine Zwischenrevision durchzuführen.

5.2.3.3 Offenland

Das Offenland in der Naturzone B soll dauerhaft erhalten und gepflegt werden, soweit Gründe des Arten- und Biotopschutzes, die Erhaltung des Landschaftsbildes oder Gründe der Landeskultur dies erfordern und eine Nutzung möglich ist. In der Pflegezone ist eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung geboten (Anlage 5 Nr. 3, 4 NLPR-VO).

Naturschutzgerecht ist eine landwirtschaftliche Nutzung in der Pflegezone, wenn sie im Rahmen der guten fachlichen Praxis erfolgt.

Für Offenlandflächen in der Naturzone B besteht vorrangig die Aufgabe, Möglichkeiten einer Überführung in den Prozessschutz zu suchen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 NLPR-VO). Dies betrifft insbesondere Flächen inmitten des Nationalparks in enger Verzahnung zu Wald-Fels-Gebieten beziehungsweise auf Grenzertragsstandorten ohne landwirtschaftliche Nutzungsperspektive (zum Beispiel Kirnitzsch- und Polenztal).

Einschränkend für eine Einbeziehung von Offenland in eine künftige Erweiterung der Naturzone A wirken dabei insbesondere:

- a) der überwiegende Flächenanteil befindet sich in Privateigentum,
- b) die langfristige Verpachtung, auch landeseigener Flächen, an und die landwirtschaftliche Nutzung überwiegend durch die landwirtschaftlichen Betriebe in Lohmen und Saupsdorf; In Abhängigkeit von der künftigen EU-Agrarpolitik erscheinen Möglichkeiten dauerhafter Flächenstilllegungen (Umwandlung von Acker in Grünland), insbesondere auf landwirtschaftlichen Grenzertragsböden oder Hanglagenstandorten, nicht ausgeschlossen.
- c) Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes; Zur Sicherung von FFH-Lebensräumen (artenreiche Borstgrasrasen, magere Flachland-Mähwiesen, feuchte Hochstaudenfluren) sowie einzelner kleinflächiger

Orchideenvorkommen werden gezielte Pflegemaßnahmen erforderlich. Wiesen sind dabei als Dauergrünland zu erhalten und mindestens einmal jährlich nach dem 15. Juni zu mähen, das Grüngut ist nach Trocknung und Aussamung (Heugewinnung) von der Fläche zu entfernen. Eine Nachbeweidung mit Schafen ist teilweise möglich.

Zur Erhaltung von Hochstaudenfluren kann eine Entbuschung erforderlich werden (siehe Punkt d). Aufgrund ihres besonders aggressiven Auftretens soll bei Einzelvorkommen der Neophyten Sachalin-, Japan- Knöterich und Herkulesstaude eine konsequente mechanische Bekämpfung erfolgen.

- d) die Erhaltung charakteristischer Sichtbeziehungen; Eine Offenhaltung von Flächen ist auch aus landschaftsästhetischen Gesichtspunkten geboten (zum Beispiel Teilflächen im Kirnitzsch- und Polenztal). Pflegemaßnahmen sollen sich hier aus naturschutzfachlichen und finanziellen Gründen auf eine Entbuschung bei sichtbehinderndem Gehölzaufwuchs und auf den Zeitraum Oktober bis Februar beschränken.
- e) landeskundliche Anforderungen; Landeskundlich bedeutsame Bereiche, insbesondere Räumichte (zum Beispiel Buschmüllers Räumicht im Kirnitzschtal) und Waldwiesen, sollen im Rahmen der Denkmalpflege und von Erholung und Bildung dauerhaft offen gehalten werden (Wiesenpflege beziehungsweise Entbuschung).

Auf eine allgemeine Bekämpfung krautiger Neophyten soll bis auf einige Ausnahmen (siehe Punkt c) verzichtet werden. Eine Prognose zur weiteren Entwicklung dieser Arten ist kaum möglich, eine dauerhafte Unterbindung der Ansiedlung mit vertretbarem Mitteleinsatz nicht zu gewährleisten. Insofern soll lediglich versucht werden, durch die Art und Weise der Flächenbehandlung der weiteren Verbreitung von Neophyten entgegenzuwirken (zum Beispiel möglichst tiefes Mähen beim Auftreten der ersten Blüten von Drüsigem Springkraut).

Die Anforderungen des Naturschutzes für eine dauerhafte Erhaltung und Pflege des Offenlandes in der Naturzone B entsprechen mindestens denen in der Pflegezone. Eine Umsetzung soll bevorzugt im Rahmen von Förderprogrammen Landwirtschaft und Naturschutz durch freiwillige vertragliche Vereinbarungen mit den Flächeneigentümern beziehungsweise –bewirtschaftern gewährleistet werden.

Eine Waldmehrung (Erstaufforstung) wird unabhängig von der Zonierung unter Prüfung des Einzelfalls (zum Beispiel Erhaltung charakteristischer Sichtbeziehungen, Arten- und Biotopschutz) grundsätzlich befürwortet, wenn dabei Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft Verwendung finden. Dies gilt im Rahmen der Biotopvernetzungsplanung Sachsen insbesondere für Flächen zwischen Kirnitzschleiten und Sebnitztal (Abschnitt Altendorf – Mittelndorf; siehe Abschnitt 6.3). Eine dauerhafte Pflege der Waldbestände ist nur bei einer künftigen Zuordnung zur Pflegezone möglich.

5.2.3.4 Fließgewässer

Der Wildbachcharakter der Fließgewässer mit einer entsprechenden Durchlässigkeit für wasserbewohnende Tierarten soll erhalten oder

wiederhergestellt werden, soweit Verkehrssicherungspflichten oder Erfordernisse des Hochwasserschutzes dem nicht entgegenstehen (Anlage 5 Nr. 7 NLPR-VO).

Die wichtigsten Fließgewässersysteme im Nationalpark sind Kirnitzsch (grenzüberschreitend) und Polenz. Das Hauptgewässer der Kirnitzsch liegt (ab Ostrauer Mühle gewässeraufwärts) in der Naturzone A, die Polenz abschnittsweise. Das untere Kirnitzschtal (unterhalb Aschebloß) ist durch einzelne Siedlungsbereiche und eine öffentliche Verkehrserschließung gekennzeichnet. Eine teilweise Aussetzung oder Reduzierung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung kann nur insoweit zugelassen werden, wie dadurch im Rahmen von Hochwasserschutz und Verkehrssicherung keine Gefährdung Dritter zu erwarten ist. Dementsprechend sind einzelne Entwicklungsziele und Behandlungsgrundsätze nicht beziehungsweise nur eingeschränkt umsetzbar.

Ziel der Fließgewässerentwicklung ist die Erhaltung und Entwicklung

- einer natürlichen Fließgewässerdynamik,
- einer Gewässerqualität, die mindestens dem Gütewert I-II (gering belastet) entspricht,
- ein durch menschliche Nutzungen nur gering beeinflusstes, durchgängiges Bachsystem mit dem gebietstypischen Spektrum an Lebensräumen, Pflanzen- und Tierarten.

Insbesondere soll dies erreicht werden durch:

- a) Sicherung beziehungsweise Revitalisierung der natürlichen Dynamik im Abflussgeschehen sowie der Gewässer- und Uferstruktur; insbesondere Gewährleistung von Laufveränderungen (Mäandrierungen), Uferabbrüchen, Sedimentablagerungen, Aufstauungen und Totholz im Gewässer (zum Beispiel Kirnitzsch zwischen Obere Schleuse und Floßrechen Aschebloß), Zulassen einer natürlichen Auflösung von Uferbefestigungen ohne Schutzfunktion einschließlich Rückbau/ Gewässerrenaturierung (zum Beispiel Kirnitzsch oberhalb Lichtenhainer Mühle), Gewässerrandstreifen (beidseitig ca. 5 m) grundsätzlich ohne Offenlandpflege
- b) Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der Durchgängigkeit, insbesondere Rückbau oder Umbau von Wehren und Sohlrampen, ggf. Herrichtung von Umleitungsgerinnen/Aufstiegshilfen, an der Oberen Schleuse Hinterhermsdorf Prüfung von Möglichkeiten einer begrenzten Durchgängigkeit (Winterhalbjahr) einschließlich Begrenzung von Störwirkungen bei der Bewirtschaftung; Sicherung der Durchgängigkeit der Fließgewässer von der Elbe bis in den Nationalpark (Schwerpunkt Kirnitzsch, Wehr Ostrauer Mühle); Dieser Handlungsbedarf steht in Übereinstimmung mit dem Programm des Freistaates Sachsen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer. Kirnitzsch und Polenz befinden sich unter den Fließgewässern oberster Priorität.
- c) Erhalt und Verbesserung der Gewässergüte; Unterbindung der Einleitung ungeklärter Abwässer; regelmäßige Wartung und Überprüfung von Kläranlagen auf Funktionstüchtigkeit und Reinigungsleistung nach dem Stand

der Technik; Verringerung diffuser Nährstoffeinträge im Auen- und Randbereich der Fließgewässer (zum Beispiel durch Auskopplung des Ufersteifens); grundsätzlicher Verzicht auf den Einsatz von Auftausalzen im Winterdienst bei Straßen mit Entwässerung in Fließgewässer

- d) Sicherung der natürlichen Durchflussmengen; insbesondere keine Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser über den genehmigten Nutzungsumfang hinaus (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 NLPR-VO), Verhinderung einer Wasserableitung über nicht mehr genutzte Mühlgräben, Festlegung und Kontrolle von Mindestabflussmengen bei genehmigter Wasserableitung in Mühlgräben und Wasserkraftanlagen
- e) Beobachtung der Fischbestandsentwicklung; für die Kirnitzsch oberhalb Mittelindorfer Mühle (Auslauf Untergraben) grundsätzlicher Verzicht auf fischereiliche Hege, in allen anderen Fließgewässern Unterstützung des Schutzzwecks durch geeignete Maßnahmen der fischereilichen Hege (Anlage 5 Nr. 8 NLPR-VO)

Die Kulturdenkmale an den Fließgewässern (zum Beispiel Kirnitzsch mit Oberer und Niederer Schleuse, Busch- und Neumannmühle) sind in ihrer typischen Ausprägung zu erhalten.

5.2.4 Artenschutz

5.2.4.1 Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung

Unter Beachtung des Prozessschutzes sollen

- ***die von Natur aus heimischen, wildlebenden Pflanzen- und Tierarten in ihrer genetischen Vielfalt und in ihren natürlichen oder naturnahen Lebensräumen erhalten oder entwickelt werden,***
- ***ursprünglich heimischen Pflanzen- und Tierarten, deren Vorkommen erloschen ist, eine artgerechte Wiederansiedlung ermöglicht***
- ***und Störungen von wildlebenden Pflanzen- und Tierarten ferngehalten werden*** (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 NLPR-VO).

Dies betrifft in ganz besonderem Maße Tier- und Pflanzenarten (FFH) einschließlich wildlebende Vogelarten (Europäisches Vogelschutzgebiet) im Rahmen des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ (§ 3 Abs. 1, Anlage 4 Absatz B und C NLPR-VO).

Für die Naturzone A (beziehungsweise den „Ruhebereich“) wird aufgrund der Naturnähe der Lebensräume davon ausgegangen, dass die Sicherung natürlicher Abläufe (Prozessschutz) grundsätzlich ausreicht, um einen günstigen Erhaltungszustand der vorkommenden Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung einschließlich deren Lebensräume zu gewährleisten. Besonders hervorzuheben ist jedoch die Beachtung der Störungsarmut durch gezielte Besucherlenkung (Abschnitt 5.3.1.3).

Die Managementplanung für FFH-Arten und Vogelarten nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie gemäß Anlage 4 NLPR-VO soll deshalb vorrangig eine

Erfassung und Dokumentation, eine Beschreibung und Bewertung ihres Erhaltungszustandes sowie eine Feststellung des eventuellen Maßnahmebedarfs zur Erhaltung und Entwicklung umfassen. Für Flächen der Naturzone B (beziehungsweise des „Pflegebereichs“) und der Pflegezone soll eine Ableitung dazu erforderlicher Maßnahmen im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung gemäß § 14 Abs. 2 NLPR-VO erfolgen, gegebenenfalls als zusätzlicher Teil Artenschutz.

5.2.4.2 Wiedereinbringung der Weißtanne

Mit rund 600 Alt-Tannen (von rund 2000) dieser in Sachsen vom Aussterben bedrohten Baumart befindet sich ein erheblicher Anteil im Nationalpark. Dabei handelt es sich um ein Vorkommen von Weißtanne an der nordöstlichen Verbreitungsgrenze in der genetischen Herkunft „Elbsandsteingebirge“. Der Erhaltung und Förderung der Weißtanne kommt deshalb unter Berücksichtigung des vorrangigen Schutzzwecks eine erhebliche Bedeutung zu.

Ziel ist es, langfristig den Flächenanteil der Weißtanne im Nationalpark auf 3 - 4% (ca. 300 ha) zu sichern und zu steigern, insbesondere

- die vorhandenen vitalen Altbäume zu stabilisieren,
- den vorhandenen Unterstand (rd. 150 ha) zumindest in den konzentrierten Vorkommen dauerhaft zu sichern,
- mittel- und langfristig etwa 8 - 10 ha/Jahr Weißtanne einzubringen und dauerhaft zu sichern.

Für den Schutz und die Förderung der Weißtanne gelten dabei über die „Empfehlungen zur Wiedereinbringung der Weißtanne“ (EISENHAUER 2000) hinaus folgende Grundsätze:

- a) anhaltende Kronenpflege der vitalen Alttannen, insbesondere in den anerkannten Saatgutbeständen, unabhängig von der Zonierung, das heißt im Einzelfall auch in der Naturzone A beziehungsweise Naturzone B-Ruhebereich,
- b) Konzentration der Wiedereinbringung von Weißtanne auf dafür optimal geeignete Bereiche (Standort einschließlich Kleinklima/ natürliche Waldgesellschaft, Bestandesstruktur, Wildsituation) mit der Möglichkeit der langfristigen Förderung im Ober- und Unterstand (Pflegezone beziehungsweise Naturzone B-Pflegebereich),
- c) wirksame Reduzierung der Bestände von Rot- und Rehwild, insbesondere in den Weißtannen-Bereichen, um ein Aufwachsen und Verjüngen der Baumart in der Regel ohne Schutzmaßnahmen zu gewährleisten; abseits davon Sicherung vorhandener konzentrierter Vorkommen der Weißtanne durch Zäunung oder sonstige Schutzmaßnahmen,
- d) Wiedereinbringung von Weißtanne vorrangig unter Verwendung von Saat- und Pflanzgut aus dem Elbsandsteingebirge (Sächsische und Böhmisches Schweiz) zur Erhaltung der genetischen Herkunft, bei Bedarf Ergänzung aus anderen Vorkommen des sudetischen Rückwanderungsweges.

5.2.4.3 Wildbestandsregulierung

Im Nationalpark wird unter anderem bezweckt, Störungen von wildlebenden Tierarten fernzuhalten (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 NLPR-VO). Das Fangen oder Töten wildlebender Tierarten ist verboten (§ 6 Abs. 2 Nr. 11 NLPR-VO).

Unter Beachtung des vorrangigen Prozessschutzes müsste dies eigentlich bedeuten, auch in die Populationen heimischer Wildtierarten nicht mehr regulierend einzugreifen. Dies ist jedoch durch das weitgehende Fehlen natürlicher Regulationsmechanismen (große Beutegreifer, Seuchen, strenge Winter) und ungünstige Lebensraumbedingungen (enge Verzahnung mit der Kulturlandschaft mit Siedlungs- und Verkehrsräumen, Beunruhigung durch Besucher, Einwanderung gebietsfremder Arten) praktisch nur sehr begrenzt möglich.

Geboten ist deshalb unter Beachtung der Eingriffsminimierung eine Wildbestandsregulierung mit jagdlichen Maßnahmen, soweit und solange Belange des Schutzzwecks und andere öffentliche Interessen dies erfordern (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 c, Anlage 5 Nr. 6 NLPR-VO).

Wildbestandsregulierung ist demnach eine auf den Schutzzweck des Nationalparks sowie die Sicherung sonstiger öffentlicher Interessen ausgerichtete Form der Jagd.

Bezweckt wird dabei:

- die Entwicklung standortheimischer naturnaher Wälder, vor allem das Aufwachsen und Verjüngen standortheimischer Baumarten einschließlich Boden- und Strauchvegetation; Für die Übergangszeit von 30 Jahren (vergleiche Anlage 5 Nr. 5 NLPR-VO) gilt der Grundsatz, „naturnahe Waldentwicklung vor unbeeinflusster Wildentwicklung“. Dazu erfolgt eine weitgehend flächendeckende Regulierung von Rot- und Rehwild mit der Maßgabe, einen noch näher zu bestimmenden Schwellenwert „Anteil Leittriebverbiss“ (differenziert nach Laubbaumarten und Weißtanne) nicht zu überschreiten. Angestrebt werden Bestände von Rot- und Rehwild, die sowohl eine Entwicklung gesunder und stabiler Wildtierpopulationen (unterer Grenzwert) als auch das Verjüngen und Aufwachsen standortheimischer Baumarten und der Strauch- und Bodenvegetation grundsätzlich ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen (oberer Grenzwert).
- die Begrenzung von Störungen durch gebietsfremde Wildtierarten (Beunruhigung und Veränderung der Lebensgemeinschaften einheimischer Wildtierarten, verstärkter Verbiss- und Schäldruck auf standortheimische Baumarten); Deshalb soll ein Bestandaufbau im Gebiet nicht heimischer Wildtierarten (Anlage 5 Nr. 6d NLPR-VO) konsequent verhindert werden. Dies erfordert unter Beachtung von tierschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen möglichst die Erlegung jedes festgestellten Tieres. Ausgenommen davon ist bis auf weiteres die Gämse, die als gelegentlicher Durchzügler zurzeit keine spürbaren Störungen verursacht.
- der Schutz von Kulturlandschaftsbereichen (landwirtschaftliche Nutzflächen, Seuchenabwehr, Siedlungen) vor Schwarzwildschäden; Eine konsequente Bejagung von Schwarzwild ist dabei insbesondere in den Randbereichen des Nationalparks erforderlich.
- die Unterstützung bei der Abwehr von Tierseuchengefahr, insbesondere durch eine Regulierung beim Fuchs in siedlungsnahen Bereichen.

Die gebotene Eingriffsminimierung bei der Wildbestandsregulierung soll, auch unter Berücksichtigung anderer Ziele, auf folgenden Ebenen erfolgen:

- a) Wildtierarten
Verzicht auf eine Regulierung anderer als oben genannter Wildtierarten; konsequente Ausrichtung der Regulierung beim Schalenwild auf eine Leitart, Konzentration der Eingriffe in die Jugendklassen und Zuwachsträger, Verzicht auf das Erlegen älteren männlichen Wildes (zum Beispiel Rothirsche der Altersklassen III und IV)
- b) Fläche
je nach vorrangiger Zielstellung räumliche Differenzierung von Umfang sowie Art und Weise der Eingriffsführung (im Sinne von „Zonierung“), das heißt intensive Bejagung in Bereichen mit Zielstellung „Weißtanne“, extensiveres Vorgehen in Bereichen mit Vorrang „Prozessschutz“; Ausweisung eines größeren Bereiches mit weitgehendem Verzicht auf jagdliche Maßnahmen im Interesse der Erlebbarkeit einheimischer Wildtiere (insbesondere Rotwild) durch Besucher im Rahmen des Naturerlebens (§ 4 NLPR-VO)
- c) Zeit
Begrenzung der Jagdzeiten durch Intervalljagd bei strikter Ausrichtung auf die Leitart; im Intervall Bejagung aller anderen Wildtierarten im Rahmen der Wildbestandsregulierung unter Beachtung tierschutz- und jagdrechtlicher Erfordernisse
- d) Methoden
Regulierung von Schalenwild vorrangig über Bewegungsjagden, Erhaltung und weitere Qualifizierung eines Netzes von Bejagungsflächen, Jagdausübung vorrangig durch Mitarbeiter der Forstverwaltung sowie besonders ortskundige und qualifizierte private Jäger; keine Verpachtung von Jagdflächen und Verkauf von Trophäenträgern. Für die Erzielung sonstiger Einnahmen aus der Jagd gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Anfallende Trophäen von Schalenwildarten ab Altersklasse II werden durch das Nationalparkamt aufbewahrt.

Ziele und Grundsätze der Wildbestandsregulierung lehnen sich unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten an die Empfehlungen zur Jagd in Nationalparks von EUROPARC Deutschland an (Anlage 3).

5.2.4.4 Wiederansiedlung

Unter Berücksichtigung des Prozessschutzes soll ursprünglich heimischen Tierarten, deren Vorkommen erloschen sind, eine artgerechte Wiederansiedlung ermöglicht werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 NLPR-VO).

Voraussetzung dafür ist eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls unter Beschränkung auf Wildtierarten mit äußerst geringer Wahrscheinlichkeit einer natürlichen Wiederansiedelung.

Unter Berücksichtigung landesweiter Programme und einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der Böhmisches Schweiz soll mittelfristig die Prüfung und gegebenenfalls Umsetzung folgender Wiederansiedlungsprogramme erfolgen:

a) Haselhuhn

Alte Abschusslisten belegen, dass das Haselhuhn im Elbsandsteingebirge einst in großer Population lebte. Einschneidende Veränderungen in der Waldstruktur ließen die Bestände zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts rasch schrumpfen. Etwa um 1940 galt die Art als ausgestorben. Deutliche Verbesserungen im heutigen Waldbild lassen eine Wiederansiedlung mittlerweile Erfolg versprechend erscheinen. Eine Umsetzung von Wildhühnern aus tschechischen Vorkommen (zum Beispiel Nationalpark Böhmerwald) in den Nationalpark Böhmisches Schweiz wird grundsätzlich befürwortet. Maßnahmen zur gezielten Förderung der Wiederansiedlung auf deutscher Seite sollen jedoch unterbleiben. Ausgenommen davon ist eine Zurückdrängung von Nadelbaumarten entlang der Fließgewässer zur Entwicklung von Bachauen.

b) Luchs

Unter den heimischen Säugetierarten ist neben dem Wolf der Luchs das Gipfeltier am Ende einer langen Nahrungskette. Er gilt im Elbsandsteingebirge seit 1743 (Sächsische Schweiz) beziehungsweise 1785 (Böhmisches Schweiz) als ausgestorben. Nachweise der letzten 70 Jahre belegen den Luchs jedoch als Durchzügler. Dabei wird ein ca. 1000 km² großes grenzübergreifendes, vom Elbsandsteingebirge über das Kreibitzer Gebirge bis zu den östlichen Ausläufern des Lausitzer Berglandes reichendes Streifgebiet belegt.

Ziel ist die Sicherung beziehungsweise Förderung einer stabilen Luchspopulation im Elbsandsteingebirge als Standwild in einem grenzübergreifenden großräumigen Siedlungsareal mit Schwerpunkt im Nationalpark Sächsisch-Böhmisches Schweiz. In einem entsprechenden Luchs-Projekt sollen dazu Möglichkeiten einer natürlichen Wiederbesiedlung ebenso untersucht werden wie Aspekte einer gezielten Wiederansiedlung.

c) Lachs

Polenz und Kirnitzsch im Nationalpark gehörten bis zum Aussterben des Lachses in Sachsen 1930 zu den bedeutsamen Laichplätzen. Die unter Federführung der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft als Fischereibehörde seit 1995 andauernden, Erfolg versprechende Wiederansiedlung des Lachses bedarf auch in den nächsten Jahren weiterer Besatzmaßnahmen. Eine Bestandesregulierung der Bachforelle zugunsten des Lachses findet nicht statt.

5.2.5 Landschaftsschutz

Der Nationalpark bezweckt vornehmlich die Erhaltung oder Wiederherstellung der Schönheit und Eigenart der Landschaft in naturnahem Zustand (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 NLPR-VO).

Außerdem dient er der Erhaltung landeskundlich besonders wertvoller Flächen und Denkmale (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 NLPR-VO).

Zur Verwirklichung dieser Ziele wurde unter anderem festgesetzt, dass **bei zulässigen baulichen Maßnahmen eine landschaftsgebundene und örtlich gewachsene Bauweise und bei Erweiterung baulicher Anlagen ein angemessenes Verhältnis zum Altbestand eingehalten werden soll** (Anlage 5 Nr. 11 NLPR-VO).

Entsprechend Regionalplan (Z 5.4.2.5) ist die Erschließung mit touristischer Infrastruktur im Nationalpark auf den Erhalt und die Revitalisierung bestehender Objekte zu beschränken.

Zur Förderung der gebotenen Entwicklung in Richtung Naturlandschaft sollten darüber hinaus alle Möglichkeiten genutzt werden, dauerhaft nicht mehr benötigte bauliche Anlagen auf landeseigenen Grundstücken (zum Beispiel Aufschüttungen, Befestigungen) zu beseitigen und die Flächen einer Renaturierung zuzuführen.

Das Gebot zur Einhaltung landschaftsgebundener und örtlich gewachsener Bauweisen richtet sich bei zulässigen baulichen Unterhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 1 Nr. 8 NLPR-VO) als Appell an die Bauherren sowie an die Gemeinden im Rahmen der Erarbeitung und Verabschiedung von örtlichen Gestaltungssatzungen.

In der Pflegezone bedarf die Änderung von Gebäuden, von Straßen, Wegen, Plätzen und sonstiger Verkehrsanlagen sowie von Leitungen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 NLPR-VO).

In den dazu erforderlichen fachlichen Stellungnahmen sowie in örtlichen Gestaltungssatzungen soll insbesondere auf folgendes hingewirkt werden:

- Im Sinne einer „angemessenen“ baulichen Erweiterung überschreitet diese nicht 30% des Gebäudebestandes.
- Die Erweiterung oder Änderung des äußeren Erscheinungsbildes von Gebäuden (Gestaltung Baukörper, Material- und Farbwahl) fügt sich in den Altbestand ein oder verbessert das Erscheinungsbild.
- Der Ausbau von Straßen und Wegen erfolgt im Bestand.
- Befestigungen von Wegen, Lagerplätzen und Kraftfahrzeug-Stellplätzen sind auf das unumgängliche Maß begrenzt, ein erhöhter Versiegelungsgrad wird vermieden. Bei Decken aus Naturstein findet die am Standort jeweils anstehende Gesteinsart (Sandstein, Granit) Verwendung.
- Die Rekonstruktion bzw. Änderung von Leitungen erfolgt in Form der Verlegung als Erdkabel.

Die Erhaltung landeskundlich besonders wertvoller Flächen und Denkmale ergibt sich aus dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz. Darüber hinaus sollen aber auch solche Objekte exemplarisch in ihrer typischen Ausprägung erhalten bleiben, die für

die Landnutzungsgeschichte von besonderem Interesse sind (zum Beispiel Räumichte, Reste von Pechhütten, alte Wegeverbindungen mit Stützmauern, Pflaster aus Sandstein, Forstgrenzsteine, Wegesäulen, Salzlecken). In Bereichen, die für Besucher zugänglich sind, sollen sie in die Informations- und Bildungsarbeit des Nationalparks einbezogen werden.

5.3 Erholung

„... welche Wirkungen selbst begrenzte Wildnis auf den Menschen hat, das hat offener Sinn überall registriert; wir staunen und beunruhigen uns, wir sind begeistert und erschauern, wir empfinden Sehnsucht und ein rätselhaftes Gefühl von Dauer...“

(Siegfried Lenz)

5.3.1 Allgemeine Ziele und Grundsätze

5.3.1.1 Naturerleben

Der Nationalpark soll auch der Erholung, insbesondere dem Naturerleben und Naturerfahren der Besucher dienen, soweit dies dem Schutzzweck nicht widerspricht (§ 3 Abs. 3 Nr. 1, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 NLPR-VO).

Erholung im Nationalpark beinhaltet vorrangig die Vermittlung von unmittelbarem Naturerlebnis bei bewusstem Verzicht auf naturbelastende Aktivitäten, Einrichtungen und Hilfsmittel.

Neben den geomorphologischen und geologischen Besonderheiten sollen den Besuchern auch Einblicke in die charakteristischen Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren und in den Ablauf von Naturvorgängen ermöglicht werden.

5.3.1.2 Tradition

Den historisch gewachsenen Nutzungen und Interessen der Wanderer, Bergsteiger und des Tourismus ist bei der Anlage und Unterhaltung von Erschließungseinrichtungen und bei allen Maßnahmen und Planungen für das Schutzgebiet angemessen Rechnung zu tragen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 NLPR-VO).

Im Vordergrund der weiteren Entwicklung soll die dauerhafte Sicherung und Förderung der traditionellen, weitgehend naturverträglichen Erholungsaktivitäten Wandern und das sächsische Bergsteigen sowie teilweise das Radfahren stehen.

5.3.1.3 Besucherlenkung

Im Gebiet soll der für Natur und Besucher gleichermaßen wichtige Ruhecharakter gefördert werden. Besuchereinrichtungen sollen zu einer wirksamen Besucherlenkung beitragen (§ 4 Abs. 2 Satz 3, Anlage 5 Nr. 13 NLPR-VO).

Das vorhandene Konfliktpotenzial zwischen Naturschutz und Erholung ist gezielt mit der Durchsetzung von Maßnahmen der Besucherlenkung zu minimieren (Regionalplan 2001, G 5.4.2.4).

Ziel ist es, unzerschnittene, weitgehend störungsfreie Räume in ausreichender Größe und Anzahl zu erhalten oder zu entwickeln. Dazu ist weiterhin die Lenkung der Besucher auf ein Netz gekennzeichnete Wege und Pfade erforderlich. Die Sicherung beziehungsweise Förderung der Störungsarmut durch eine gezielte Besucherlenkung ist auch ein wichtiger Aspekt bei der Erhaltung und Entwicklung von Pflanzen- und Tierarten (FFH-Gebiet) sowie Vogelarten (Europäisches Vogelschutzgebiet) im Rahmen des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (siehe Abschnitte 5.2.3.1 und 5.2.4.1).

Eine Erweiterung der Kernzone mit speziellen Regelungen zur Erholungsnutzung (§ 5 Abs. 3 NLPR-VO) ist nicht vorgesehen.

5.3.1.4 Verkehrssicherung

Besucher des Nationalparks haben sich auf Gefahren einzustellen, die sich unmittelbar aus dem Schutzzweck ergeben (zum Beispiel Naturwaldentwicklung mit einem Anteil an kranken, absterbenden und toten Bäumen). Auf die eingeschränkte Verkehrssicherung ist im Vorfeld hinzuweisen (§ 4 Abs. 3 NLPR-VO).

Maßnahmen der Verkehrssicherung im Wald beschränken sich, in Abhängigkeit von Benutzerkreis und –frequentierung, weitgehend auf die Beseitigung akuter Gefahrenquellen. Grundlage dafür ist ein Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (Anlage 4). Maßnahmen zur Felssicherung richten sich nach § 823 BGB.

5.3.2 Erschließung und Einrichtungen

5.3.2.1 Besucherkonzeption

Für das Schutzgebiet ist eine Besucherkonzeption zu erarbeiten beziehungsweise fortzuschreiben. Sie soll auf der Grundlage der vorhandenen Erschließung und Einrichtungen insbesondere die gekennzeichneten Wanderwege, Bergpfade und Radrouten einschließlich der damit in Verbindung stehenden Besuchereinrichtungen wie Wegekennzeichnungen und Aussichtspunkte enthalten. Diese sollen dauerhaft unterhalten werden (§ 14 Abs. 4, Anlage 5 Nr. 12 NLPR-VO).

Grundlage für die Besucherkonzeption ist der bestehende Teil Wegekonzeption der Pflege- und Entwicklungsplanung für den Nationalpark (Sächsisches Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft 2001; § 14 Abs. 7 NLPR-VO). Die Besucherkonzeption soll, über die Vorgaben der Rechtsverordnung hinausgehend, im Einvernehmen mit einer entsprechenden ständigen Arbeitsgruppe erstellt und fortgeschrieben werden (§ 14 Abs. 4, § 17 Abs. 4 NLPR-VO).

Dabei sollen folgende Schwerpunkte und Grundsätze Berücksichtigung finden:

a) Aussichtspunkte

Ergänzung der Wegekonzeption durch ein System traditionell erschlossener Aussichtspunkte, die ein intensives Erleben von Landschaft und Natur ermöglichen und unabhängig von der Zonierung dauerhaft frei gehalten werden sollen; Rekonstruktion und Wiedereröffnung des in Landeseigentum befindlichen Aussichtsturmes auf dem Großen Winterberg mit einzigartiger Rundschau über die Sächsisch-Böhmische Schweiz

b) Barrierefreiheit

Ergänzung des Angebotes an gekennzeichneten Wanderwegen und Aussichtspunkten mit Nutzbarkeit durch Körperbehinderte (Rollstuhlfahrer) und Kinderwagen, vorrangig in Anbindung an Ortslagen und Wanderparkplätze

c) Kennzeichnung

Dynamisches Wegekonzept, d.h. Kennzeichnung weiterer Wanderwege außerhalb der Kernzone zur Sicherung deren dauerhafter Unterhaltung und Nutzbarkeit in Prozessschutz- Bereichen; zugleich Möglichkeit der Sperrung/ Renaturierung von Wegen und Pfaden, um Beeinträchtigungen der Naturlandschaft auf ein unumgängliches Maß zu beschränken (Anlage 5 Nr. 12 NLPR-VO); Minimierung von dauerhaften Sondermarkierungen von Wegen (zum Beispiel Malerweg und Kur-Terrainwege im Sinne einer Ergänzung)

d) Radrouten

Erhaltung des bestehenden Netzes an Radrouten, außerhalb von Randbereichen grundsätzlich keine Neuausweisungen, um Beeinträchtigungen der Naturlandschaft und des vorrangigen Wanderverkehrs zu minimieren

e) Reitwege

Abseits öffentlicher Straßen grundsätzlich keine Erschließung durch Reitwege zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Naturlandschaft und des vorrangigen Wanderverkehrs; Ausnahmen zur Anbindung bereits vorhandener Reiterhöfe an das regionale Reitwegenetz (zum Beispiel Waitzdorf, Ebenheit)

f) Besuchereinrichtungen

Prüfung von Funktionsfähigkeit und Effizienz der Besuchereinrichtungen hinsichtlich der gebotenen Besucherlenkung (zum Beispiel Eingangsbereiche, Rastplätze, Beschilderung, Aussichtspunkte), Minimierung zusätzlicher Infrastruktureinrichtungen für Besucher (zum Beispiel Schutzhütten, Sitzbänke) im Interesse des naturnahen Landschaftscharakters bzw. Beschränkung auf Randbereiche (Pflegezone) bei Gewährleistung eines

einheitlichen Erscheinungsbildes, Angebot von Sanitäreinrichtungen an größeren bewirtschafteten Wanderparkplätzen

5.3.2.2 Bergsportkonzeption

Die Pflege- und Entwicklungsplanung für den Nationalpark sieht einen Teil Bergsportkonzeption vor. Diese soll auf der Grundlage der vorhandenen Erschließung und Einrichtung enthalten

- zugelassene Klettergipfel und Kletterwege
- sondermarkierte Zugänge zu Klettergipfeln (Kletterzugänge)
- Freiübernachtungsstellen (außerhalb der Kernzone)
- naturschutzfachlich begründete Grundsätze eines naturverträglichen Kletterns einschließlich der entsprechenden Ausbildung (§ 14 Abs. 2 Nr. 1h, Abs. 5 NLPR-VO).

Grundlage für die Bergsportkonzeption sind die bestehenden Teile der Pflege- und Entwicklungsplanung „Klettergipfel und –wege“ einschließlich Kletterzugänge (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft 2004) sowie „Freiübernachtung“ (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft 2002, jeweils in Verbindung mit § 14 Abs. 7 NLPR-VO). Die Ergänzung und Fortschreibung soll im Benehmen mit den vor Ort aktiven Bergsportverbänden erfolgen (§ 14 Abs. 5 Satz 3 NLPR-VO).

Dabei gilt es, den Ruhecharakter des Gebietes durch weitere räumliche und zeitliche Entflechtung von Naturschutz und Bergsport zu fördern, insbesondere in der Kernzone (Anlage 5 Nr. 13 NLPR-VO).

Bei der Fortschreibung der Bergsportkonzeption sollen folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

a) Zeitlich befristete Kletterbeschränkungen

Prüfung weiterer zeitlich befristeter Sperrungen in touristisch sonst nicht beziehungsweise kaum erschlossenen Bereichen während der Brut-, Setz- und Aufzuchtperiode wildlebender Tierarten unter Berücksichtigung aktueller und potenzieller Vorkommen

b) Neuerschließungsverbot

Verbot der Neuerschließung von Kletterwegen an Klettergipfeln, soweit dies eine Neuerschließung von Zugangswegen (insbesondere Bergwegen) erfordern würde; Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung des Naturschutzes

c) Sperrung von Klettergipfeln und –wegen

Sperrung isoliert stehender Kletterfelsen beziehungsweise von Bergwegen in der Kernzone bei zunehmender Gebietsbeunruhigung durch Mitbenutzung der sondermarkierten Kletterzugänge durch Nichtbergsteiger

d) Ausbildung

Vereinbarung besonders geeigneter Klettergebiete und –gipfel für Ausbildungszwecke außerhalb der Kernzone, Festlegungen zur Anzahl Auszubildender je Betreuer

e) Freiübernachtung

Vermeidung teilweise massiver Verunreinigungen im Bereich genehmigter Freiübernachtungsstellen (Boofen) einschließlich lokaler Eutrophierung; Entsorgung von Exkrementen in dafür geeigneten Behältnissen durch die Boofen-Nutzer

5.3.2.3 Touristische Einrichtungen

Öffentliche touristische Einrichtungen, wie historische Gasthöfe, Pensionen, Felsenbühne und Amselsee Kurort Rathen, Felsenburg Neurathen, Obere Schleuse Hinterhermsdorf, sind traditionell Bestandteil des Gebietes und genießen Bestandsschutz. Sie sollen auch weiterhin im traditionellen Rahmen erhalten und so betrieben werden, dass die einbezogene Naturausstattung erhalten bleibt und in das Gebiet hineinreichende Störungen minimiert werden (insbesondere Lärm, Abwasser, Müll, Abgase).

Dazu sollen vorrangig

- a) Grundstücke im Eigentum des Freistaates Sachsen auch künftig nicht veräußert, sondern über Erbbaupachtverträge betrieben werden, in denen gesonderte Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft festgeschrieben werden,
- b) mit privaten Eigentümern und Betreibern oben genannter Grundstücke Vereinbarungen über die Zusammenarbeit abgeschlossen und positive Beispiele öffentlichkeitswirksam gemacht werden (Nationalpark-Partner, siehe 6.4.3),
- c) bei Objekten ohne öffentliche Verkehrsanbindung Fahrten mit Kraftfahrzeugen minimiert werden.

5.3.3 Organisierte Veranstaltungen

Das Recht der Allgemeinheit auf Erholung trifft auf Grenzen, wenn der Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigt wird (§ 4 Abs. 2 Satz 1 NLPR-VO). Dies kann sowohl durch die Art und Weise der Nutzung als auch durch die Anzahl gleichzeitig anwesender Besucher ausgelöst werden, insbesondere bei organisierten Veranstaltungen aller Art im Freien.

Zu beachten sind die Verbote, organisierte Veranstaltungen

- während der Nachtzeit (das heißt von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) oder
- in der Kernzone abseits gekennzeichnetener Wanderwege oder Radrouten sowie öffentlicher Straßen durchzuführen (zum Beispiel Kletterveranstaltungen) (§ 6 Abs. 2 Nr. 21, 22 NLPR-VO).

Organisierte Veranstaltungen aller Art im Freien mit voraussichtlich mehr als 60 Teilnehmern bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde. Einer Erlaubnis bedarf es in Einzelfällen dann nicht, wenn die Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz die Veranstaltung schriftlich gegenüber

dem Begünstigten für vereinbar mit dem Schutzzweck, den Zielen und Grundsätzen des Nationalparks erklärt hat (§ 7 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 NLPR-VO).

Eine derartige Vereinbarkeit kann insbesondere vermutet werden bei organisierten Veranstaltungen

- auf öffentlichen Straßen und Plätzen (zum Beispiel Volksläufen, Radsportveranstaltungen, motorisierte Ausfahrten ohne Rennsportcharakter)
- in Form traditioneller standortgebundener Veranstaltungen (zum Beispiel Totenehrung auf der Hohen Liebe),
- in Form traditionell stattfindender Wanderungen bei ausschließlicher Nutzung gekennzeichnete Wanderwege, mit weniger als voraussichtlich 250 Teilnehmern (keine Massenveranstaltungen).

Organisierte Veranstaltungen aller Art im Wald bedürfen unbeschadet sonstiger Regelungen der Genehmigung des Eigentümers (§ 11 Abs. 4 SächsWaldG).

5.4 Information und Bildung

„Das große Ziel der Bildung ist nicht Wissen, sondern Handeln.“

(Herbert Spencer)

5.4.1 Allgemeine Ziele und Grundsätze

5.4.1.1 Bildungsauftrag

Der Nationalpark soll auch dem Naturerlebnis und Naturerfahren der Besucher und der naturkundlichen Bildung sowie der Förderung von Verständnis und Unterstützung für den Naturschutz in der Bevölkerung dienen (§ 3 Abs. 3 Nr. 1, § 4 Abs. 1 NLPR-VO).

Damit wird dem Nationalpark ein umfassender staatlicher Auftrag für eine schutzgebietsbezogene Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit erteilt. Entsprechende Angebote sollen für Teilnehmer deshalb in der Regel kostenfrei sein.

Angestrebt wird, durch anspruchsvolle Nationalpark-Angebote (das heißt personell betreute Angebote einschließlich Ausstellungen) etwa 10% der Nationalpark-Besucher zu erreichen und damit den Wirkungsgrad der Besucherbetreuung deutlich zu erhöhen. Bei einer anzustrebenden Stärkung der touristischen Destination „Nationalpark Sächsische Schweiz“ als Beitrag zur Regionalförderung (siehe Abschnitt 6.1) ist dieser Umfang an Nationalpark-Angeboten erforderlich, um im Vergleich zu anderen deutschen Nationalparks zumindest einen mittleren Wert hinsichtlich der „Nationalparkstärke“ zu erreichen (HANNEMANN u. JOB 2003).

5.4.1.2 Zielgruppen

Der schutzgebietsbezogene Bildungsauftrag richtet sich an alle Besucher des Nationalparks. Bei jährlich rund 2 Millionen Besuchern ist jedoch eine Konzentration von Angeboten auf bestimmte Zielgruppen unumgänglich.

Die Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit des Nationalparks soll sich dort, wo eine Differenzierung erforderlich wird, vorrangig richten an

- die einheimische Bevölkerung (Nationalparkregion und Landkreis Sächsische Schweiz),
- organisierte Nutzer im Freizeit- und Sportbereich, insbesondere Wanderer und Bergsteiger aus dem Ballungsraum Dresden/ Oberes Elbtal,
- Kinder und Jugendliche.

5.4.1.3 Ziele

Durch Informations- und Bildungsangebote sowie durch Besucherbetreuung soll die Umsetzung des Schutzzweckes unterstützt, bei der Bevölkerung Verständnis für ungestörte Naturabläufe und den Nationalpark geweckt und ein Beitrag zur allgemeinen Umweltbildung geleistet werden (Anlage 5 Nr. 15 NLPR-VO).

Vorrangiges Ziel ist es, den Schutzzweck „Natur - Natur sein lassen“ für Besucher und Anwohner erlebbar und erfahrbar zu machen sowie um Akzeptanz für den Schutzzweck und die Arbeit der Nationalparkverwaltung zu werben.

Die Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Nationalpark soll dabei vorrangig der Förderung dienen

- von Wissen und Vertrauen in menschlich weitgehend ungesteuerte Naturabläufe (Wildnistoleranz),
- von Stolz auf den Nationalpark und seine regionaltypische Naturlandschaft als Teil des nationalen und internationalen Naturerbes (Heimatbewusstsein),
- der Überprüfung und Zurücknahme eigener Ansprüche gegenüber Natur und Umwelt (Suffizienz) sowie
- der Bereitschaft, an der Herausbildung einer umfassenden Verantwortungshaltung gegenüber Mensch und Natur mitzuwirken (Handlungsbereitschaft).

5.4.1.4 Methoden

Die Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit soll sich insbesondere dadurch auszeichnen, dass sie

- die originale Begegnung mit weitgehend „wilder“ Natur in den Mittelpunkt stellt,
- erlebnisorientiert ausgerichtet ist und Neugierde weckt,
- ein kooperatives, umfassend partnerschaftliches Verhältnis anstrebt.

So weit als möglich sollen dabei Konzepte und Methoden der Wildnisinterpretation im Mittelpunkt stehen. Interpretation versucht, den Nationalpark-Besuchern die Zwiespältigkeit von „wilder Natur“ zwischen Faszination und Provokation als Ganzes zu vermitteln und eine persönliche Auseinandersetzung zum Verhältnis Mensch und Natur anzuregen.

5.4.1.5 Evaluierung

Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit ergänzen und bedingen einander. Sie sind erheblichen Veränderungen unterworfen und bedürfen deshalb einer permanenten internen und externen Erfolgskontrolle (Evaluierung).

5.4.2 Information

5.4.2.1 Ziele und Methoden

Information bezweckt die Sammlung, Verarbeitung und allgemein verständliche Aufbereitung von schutzgebietsbezogenen Daten, Phänomenen und Hintergründen für Einheimische und Besucher mit dem Ziel der Förderung von Verständnis und Akzeptanz für den Nationalpark. Die Informationsvermittlung erfolgt überwiegend in Form von nicht personell betreuten Angeboten.

5.4.2.2 Tafeln

Wichtigste Form der Information für Nationalpark-Besucher sind jederzeit verfügbare Tafeln und Wegweiser im Gelände.

Das derzeitige Besucher-Informationssystem (BIS) mit Tafeln und Wegweisern zur

- Orientierung (Erleichterung der Bewegung im Gelände)
- Disziplinierung (Beachtung von Ge- und Verboten)
- Information (zum Beispiel Hinweise auf Gefahren, naturkundliche und kulturhistorische Besonderheiten) in Form von Stelltafeln an Nationalpark-Eingängen und Berggaststätten sollen erhalten und qualitativ fortentwickelt werden.

Ergänzt werden soll das BIS durch

- Interpretationstafeln (Pulttafeln) zur Vermittlung von Besonderheiten (Phänomenen) von Natur und Kultur an besonders geeigneten Punkten entlang markierter Wanderwege,
- Interpretationspfade zur Vermittlung verschiedener Phänomene entlang einer aus Leitideen bestehenden Themenlinie, möglichst als Rundwanderweg.

5.4.2.3 Printmedien, Internet

Veröffentlichungen der Nationalparkverwaltung sollen sich auf wesentliche Themen konzentrieren. Dabei geht es vorrangig um Vermittlung von

- Grundinformationen zum Nationalpark (Zielgruppe: alle)
- Informationen zu Angeboten der Besucherbetreuung (Zielgruppe: Besucher, Kinder und Jugendliche)
- Aufgaben und Ergebnissen der Arbeit der Nationalparkverwaltung, zum Beispiel Nationalpark-Nachrichten, Jahresbericht (Zielgruppe: Multiplikatoren)
- Lösungsstrategien zu Konfliktthemen, zum Beispiel Waldpflege und Prozessschutz (Zielgruppe: Einheimische, Dauergäste)

Über die Vermittlung von dauerhaften und aktuellen Informationen zum Nationalpark soll die Internet-Präsentation zu einem breiten Kommunikationsforum zwischen Einheimischen und Besuchern und der Nationalparkverwaltung entwickelt werden (Öffentlichkeitsarbeit).

5.4.2.4 Nationalparkzentrum

Das Nationalparkzentrum in Bad Schandau in Verantwortung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt ist die zentrale Informationsstelle zum Nationalpark (siehe Abschnitt 6.4.4).

Im Mittelpunkt der Dauerausstellung soll auch künftig die Vermittlung des vorrangigen Schutzzweckes im Sinne von „Natur - Natur sein lassen“ am Beispiel des Elbsandsteingebirges stehen.

5.4.2.5 Informationsstellen

Informationsstellen im Gelände sollen die Ausstellungen des Nationalparkzentrums ergänzen. Dazu werden spezielle Themen anhand konkreter Beispiele vor Ort vertiefend dargestellt.

Die bestehenden Informationsstellen

- Amselfallbaude bei Rathewalde (Schluchtbiotope, Naturbildung) und
- Eishaus Großer Winterberg (Lebensräume im Basalt, Dimension Zeit)

sollen durch folgende Einrichtungen ergänzt werden:

- Schweizerhaus auf der Bastei (Kunst und Natur),
- Blockhaus Brand, Hohnstein (Tourismus),
- Forsthaus Zeughaus, Ottendorf (Besucherlenkung),
- Forsthäuser Beize, Hinterhermsdorf (Landnutzungsgeschichte, Waldentwicklung).

Der forstgeschichtliche Erlebnisbereich „Waldhusche“ Hinterhermsdorf bedarf der Komplettierung und regelmäßigen Unterhaltung.

5.4.2.6 Nationalparkwacht

Die Nationalparkverwaltung erfüllt auch Aufgaben einer Nationalparkwacht (§ 16 Abs. 1 NLPR-VO).

Die Mitarbeiter der Nationalparkwacht (hauptamtliche Naturschutzwarte) haben insbesondere die Aufgabe, Besucher über die Vorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft zu informieren und deren Einhaltung zu überwachen (§ 46 Abs. 5 SächsNatSchG). Den Naturschutzwarten können zur Erfüllung ihrer Aufgaben ehrenamtliche Helfer beigeordnet werden (§ 46 Abs. 8 SächsNatSchG). Angebote zur Besucherbetreuung sollen insbesondere in der Vor- und Nachsaison verstärkt werden.

Zur Gewährleistung einer quantitativ und qualitativ anspruchsvollen Informations- und Bildungsarbeit im Nationalpark soll die Nationalparkwacht durch interne Umsetzung von geeigneten Mitarbeitern weiter verstärkt werden. Mittelfristig soll die Anzahl der Naturschutzwarte im Nationalpark auf mindestens 23 (Sommerhalbjahr, im Winterhalbjahr 12) erhöht werden. Diese Ausstattung entspricht im Vergleich der deutschen Nationalparke (unter Berücksichtigung geomorphologischer und touristischer Bedingungen) sowohl einer bundesweiten Empfehlung (Bundesamt für Naturschutz 1997) als auch den Erfordernissen einer effizienten Wahrnehmung von Arbeitsaufgaben vor Ort.

5.4.2.7 Einheitliches Erscheinungsbild

Um ein einheitliches unverwechselbares Auftreten des Nationalparks in der Öffentlichkeit zu erreichen, wird ein einheitliches Erscheinungsbild (Corporate Design – CD) mit dem Logo der amtlichen Schutzgebietskennzeichnung (Tafelberg mit Elbschleife) verwendet. Dieses Corporate Design gilt insbesondere für alle Ausschielderungen und Kennzeichnungen im Gelände, Veröffentlichungen, den Internetauftritt, Veranstaltungen sowie die Dienstbekleidung der Mitarbeiter der Nationalparkwacht.

Das Corporate Design soll in Abstimmung mit der Dachorganisation der Großschutzgebiete Deutschlands, EUROPARC Deutschland e.V. erarbeitet und fortgeschrieben werden. Das Logo des Nationalparks (Bild-Schrift-Marke) ist beizubehalten.

5.4.3 Naturkundliche Bildung

5.4.3.1 Ziele und Methoden

Naturkundliche Bildung im Nationalpark bezweckt überwiegend, durch unmittelbare Begegnung und Erfahrung von wilder Natur eine intensive persönliche Auseinandersetzung zu fördern mit dem Ziel einer Einstellungs- und Verhaltensänderung (Wildnispädagogik).

Dabei sollen folgende Kernpunkte erleb- und begreifbar gemacht werden:

- die Natur hat einen Eigenwert,
- der Mensch muss nicht überall herrschen,
- auch (oder gerade) die Haltung des „Sein-Lassens“ ist Schutz der Natur und benötigt Unterstützung.

Bildungsarbeit erfordert grundsätzlich personell intensiv betreute Angebote.

5.4.3.2 Bildungsprogramme, Projekte

Die Konzentration der Angebote von zielgruppenspezifischen Bildungsprogrammen der Nationalparkverwaltung auf Kinder und Jugendliche soll beibehalten und weiter ausgebaut werden, da in diesem Alter wesentliche Einstellungen des Menschen und damit sein tendenzielles Verhalten erworben werden. Vorrangig sollen dabei Schulen und andere Bildungsträger des Landkreises Sächsische Schweiz und der Stadt Dresden angesprochen werden.

Analog zu anderen Nationalparks (zum Beispiel Müritzer, Bayerischer Wald) sollen im Rahmen der Wildnispädagogik neben eintägigen auch mehrtägige Bildungsprogramme entwickelt und angeboten werden. Die Voraussetzungen hierfür sollen in Form einer „Wildnisschule“ geschaffen werden. Dazu soll ein teilweiser Um- und Ausbau der Bildungsstätte Sellnitz (Erdgeschoss), des ehemaligen Forstamtes in Lohmen oder eines anderen Gebäudes im beziehungsweise am Nationalpark erfolgen.

Die Bildungsprogramme werden auch künftig ergänzt durch Projektstage, Jugendaustausch-Programme und Jugendcamps, Waldjugend- und Nationalparkspiele und ähnliche Veranstaltungen.

5.4.3.3 Geführte Wanderungen

Geführte Wanderungen durch Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung sollen Besucher und einheimische Bevölkerung gleichermaßen ansprechen. Angebote sollen sich konzentrieren auf

- Aufgaben und Ergebnisse der Arbeit der Nationalparkverwaltung,
- die Vermittlung und Auseinandersetzung mit der Natur (Wildnisinterpretation),
- das Erleben von Geologie und Geomorphologie sowie der charakteristischen heimischen Tier- und Pflanzenwelt.

Wünschenswert ist eine Ergänzung der Angebote durch geführte Wanderungen Dritter. Diese sollen aus der Region stammen, ausgewiesene Kenner und Vermittler des Nationalpark-Anliegens sein und über eine permanente Fortbildung als „Nationalpark-Führer“ einschließlich einer jährlichen Zertifizierung durch die Nationalparkverwaltung verfügen. Entsprechende (zumeist kostenpflichtige) Angebote werden durch die Nationalparkverwaltung mit beworben.

5.4.3.4 Junior-Ranger

Kindern und Jugendlichen aus der Region soll über die Möglichkeit der Teilnahme an regulären Bildungsprogrammen eine intensivere und langfristige Zusammenarbeit mit der Nationalparkverwaltung, insbesondere der Nationalpark-Wacht, angeboten werden. In einem Kurs-System aus Theorie und Praxis sollen sie sich zu „Junior-Rangern“ qualifizieren und an der Arbeit der Nationalparkverwaltung teilhaben dürfen. Ein attraktives Freizeitangebot soll dabei verbunden werden mit einer

gezielten Werbung für ein ehrenamtliches Engagement im Naturschutz (zum Beispiel als Helfer der Naturschutzwarte).

5.4.4 Öffentlichkeitsarbeit

5.4.4.1 Ziele und Methoden

Öffentlichkeitsarbeit bezweckt vorrangig die Förderung

- der Einbindung des Nationalparks in die Region (siehe Abschnitt 6) sowie
- von Verständnis (Glaubwürdigkeit) und Unterstützung für die Arbeit der Nationalparkverwaltung.

Als Querschnittsaufgabe bedient sich Öffentlichkeitsarbeit einer Vielzahl von Mitteln und Methoden. Die Mitwirkung aller Bediensteten ist dabei eine unerlässliche Voraussetzung für eine aktive, objektive und zeitgerechte Erfüllung. Dies erfordert künftig verstärkt eine interne Öffentlichkeitsarbeit, die jedem Mitarbeiter die für ihn erforderlichen Informationen bietet.

5.4.4.2 Medien

Durch Presse, Rundfunk und Fernsehen lassen sich mit vergleichsweise geringem Zeitaufwand viele Menschen erreichen.

Eine aktive Pressearbeit soll sich auf die regionalen Medien konzentrieren. Pressemeldungen sowie Einladungen zu Pressegesprächen und –exkursionen sind Arbeitsschwerpunkte.

Eine Sonderform der Medien stellen Filmgesellschaften, Buchautoren und Fotografen dar. Eine intensive Betreuung durch die Nationalparkverwaltung ist zu gewährleisten. Bei Produktionen in unmittelbarer Verbindung zu den Anliegen des Nationalparks sowie bei öffentlich-rechtlichen Auftraggebern erfolgt die Beratung und Betreuung unentgeltlich.

Filmproduktionen, die Natur und Landschaft des Nationalparks vorrangig als „Kulisse“ benötigen, sollen auf Randbereiche oder die Region gelenkt werden. Eine Beratung und Betreuung soll bei Bedarf ebenfalls gewährleistet werden, da auch solche Produktionen zur Popularisierung der Nationalparkregion beitragen können.

5.4.4.3 Kommunikation

Akzeptanzprobleme gegenüber „wilder Natur“ sind insbesondere ein mentales und kommunikatives Problem. Ebenso wird das Verständnis und die Unterstützung für die Arbeit der Nationalparkverwaltung wesentlich vom Aspekt „Vertrauen“ geprägt. Es bedarf deshalb eines permanenten, von Sachlichkeit und Offenheit geprägten Dialoges zwischen der Nationalparkverwaltung, der einheimischen Bevölkerung, organisierten Nutzern im Freizeit- und Sportbereich und sonstigen Gruppen. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen dabei Multiplikatoren (siehe Abschnitt 6.4).

Über die Funktion „Besucherzentrum“ hinaus kommt hier dem Nationalparkzentrum als Bildungs- und Begegnungsstätte eine besondere Verantwortung zu (insbesondere Aufgreifen von Konfliktthemen und Moderation).

5.5 Forschung und Dokumentation

„Wir können nicht wissen, was wir tun, solange wir nicht wissen, was die Natur täte, täten wir nichts.“

(Worldwatch Report 1992)

5.5.1 Allgemeine Ziele und Grundsätze

Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung sollen vorrangig den Fragestellungen der weiteren Entwicklung des Nationalparks und seiner Integration in die Region dienen (Anlage 5 Nr. 14 NLPR-VO).

Der Nationalpark bezweckt auch, die Struktur und Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die ungestörte Dynamik der Ökosysteme wissenschaftlich zu beobachten und zu erforschen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 NLPR-VO).

Die Ergebnisse aus Forschung und Dokumentation sind wesentliche Grundlage für eine objektive Planung, Evaluierung und Erfolgskontrolle der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes einschließlich seiner Integration in die Region. Inhaltliche Schwerpunkte sind

- Inventarisierung
- Dauerbeobachtung und
- Begleitforschung.

Forschung und Dokumentation werden dabei so weit als möglich mit bundes- und landesweiten Programmen abgestimmt oder in solche eingebunden.

Die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit sollen allgemein verständlich und zugänglich aufbereitet werden. Raumbezogene Daten werden überwiegend im Geografischen Informationssystem (GIS) der Nationalparkverwaltung erfasst und aufbereitet.

5.5.2 Inventarisierung

Grundlage zur Verwirklichung der Schutzziele ist die Kenntnis der biotischen und abiotischen Komponenten im Gebiet. Zur Erfassung und Fortschreibung der Naturraumdaten gehören dabei

- biotische Inventarisierung: Erfassung von Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Habitats sowie von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften; einen Schwerpunkt bilden dabei Arten und Lebensräume von gemeinschaftlicher

Bedeutung im Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ (siehe Anlage 4 NLPR-VO) sowie spezielle Indikatorarten.

- abiotische Inventarisierung: Erfassung von standörtlichen Voraussetzungen für Arten und Lebensräume, zum Beispiel Böden, Felsen, Klima, Hydrologie, Immissionen).

Aufgrund bestehender Defizite soll der Schwerpunkt der weiteren Inventarisierung auf folgenden Gebieten liegen:

- Wirbellose
- Flechten
- Klima einschließlich mikroklimatischer Besonderheiten (zum Beispiel Inversion)
- Makro- und Mikroformen Geologie und Geomorphologie

5.5.3 Dauerbeobachtung

Forschung und Dokumentation müssen grundsätzlich auf eine Dauerbeobachtung (Monitoring) ausgerichtet sein.

Schwerpunkt bildet die Erforschung der Eigendynamik von Wald- und anderen Ökosystemen. Besondere Bedeutung haben die Untersuchungen zur Erkundung des Aufbaus, der ungestörten Entwicklung und der Zusammenhänge weitgehend naturnaher beziehungsweise sich selbst überlassener Lebensgemeinschaften, weil diese unter mitteleuropäischen Bedingungen großflächig fast nur in Nationalpark durchgeführt werden können. Aus den Ergebnissen lassen sich wichtige Erkenntnisse für eine nachhaltige Landnutzung sowie für den Naturschutz allgemein ableiten.

Mit der Dauerbeobachtung werden auch die Auswirkungen von Vorgängen und Ereignissen im Nationalpark untersucht, die eine plötzliche Veränderung der Lebensräume bewirken (Störungen).

Das Auftreten und die Entwicklung von Populationen forstlich relevanter Insektenarten (zum Beispiel Borkenkäfer) werden ständig dokumentiert, da diese auch Auswirkungen auf angrenzende Waldflächen haben können.

Die Anlage und Erstaufnahme zur Permanenten Stichprobeninventur Wald zum 01.01.1996 mit rund 4400 Probeflächen bildet eine wesentliche Grundlage für die wissenschaftliche Beobachtung der Waldökosysteme im Nationalpark. Sie soll in vergleichbarer und für zukünftige Aufnahmen reproduzierbarer Form aller 10 bis 12 Jahre wiederholt und ausgewertet werden.

Die Permanente Stichprobeninventur soll ab dem nächsten Inventurtermin ergänzt werden durch die Anlage und Aufnahme von Probepunkten außerhalb von Wald (zum Beispiel Offenland, Fels, Fließgewässer), um die Entwicklung möglichst aller Ökosysteme zu erfassen.

Im Nationalpark ist ein Monitoring der Arten und Lebensräume im Rahmen des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ zur Überwachung des

Erhaltungszustandes entsprechend europäischer und landesweiter Vorgaben durchzuführen. Dabei sollen Möglichkeiten der Vernetzung konsequent genutzt werden.

5.5.4 Begleitforschung

Die im Nationalpark geplanten und durchgeführten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der wissenschaftlichen Grundlage und Begleitung.

Hierunter fallen insbesondere

- die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen und die Ableitung von Empfehlungen für die Pflege- und Entwicklungsplanung (§ 14 NLPR-VO),
- die Effizienzkontrolle des gesamten Nationalpark-Managements zur Rückkopplung und Optimierung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (zum Beispiel Besucherlenkung, Wildbestandsregulierung), einschließlich Information, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit,
- sozioökonomische Untersuchungen (zum Beispiel Beitrag zur Regionalentwicklung) einschließlich Akzeptanzforschung,
- Beiträge zur Erforschung des Verhältnisses Mensch-Natur (zum Beispiel Verhaltensbiologie).

Begleitforschung muss somit weit über naturwissenschaftliche Grundlagenuntersuchungen hinausgehen. Dazu bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen Natur- und Geisteswissenschaften.

5.5.5 Durchführung

Forschung und Dokumentation gehören zu den Aufgaben des Nationalparkamtes als Naturschutzfachbehörde. Bedingt durch Umfang und Komplexität der Aufgabe bedarf es dazu des Aufbaus und der Fortentwicklung langfristiger Kooperationen mit Forschungseinrichtungen und Universitäten (zum Beispiel Abteilung Ressourcenmanagement des Staatsbetriebes Sachsenforst, Technische Universität Dresden).

Bei Forschungsvorhaben ist zu sichern, dass diese so durchgeführt werden, dass der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ist dies nicht gewährleistet, haben entsprechende Untersuchungen zu unterbleiben. Forschungsvorhaben im Gelände bedürfen deshalb einer vorherigen naturschutzrechtlichen Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 NLPR-VO). Die Ergebnisse sollen der Nationalparkverwaltung zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt werden (Anlage 5 Nr. 14 NLPR-VO).

Experimentelle Forschungen und Forschungsarbeiten, die nicht zwingend auf die Nullflächen-Situation des Nationalparks angewiesen sind, sollen grundsätzlich auf Flächen außerhalb des Nationalparks gelenkt werden.

6 Einbindung in die Nationalparkregion

6.1 Regionalentwicklung

Unter Beachtung des vorrangigen Prozessschutzes soll der Nationalpark insbesondere durch Angebote im Bereich Erholung, Information und naturkundliche Bildung zur Strukturverbesserung in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz beitragen (§ 4 Abs. 4 NLPR-VO).

Der Nationalpark leistet seinen Beitrag für die touristische Entwicklung der Region vorrangig durch eine auf den speziellen Schutzzweck ausgerichtete Pflege und Entwicklung im Sinne eines Vorranggebietes Natur und Landschaft gemäß Landesentwicklungsplan Sachsen. Damit sichert und fördert der Nationalpark direkt und indirekt Arbeitsplätze und Einkommen in einer ansonsten strukturschwachen Region (JOB u. a. 2005).

Nach übereinstimmender Auffassung der Touristiker erhalten Nationalparke allmählich den Status eines eigenständigen Reisegebietstyps. Das Prädikat eines Nationalparks fungiert als Markenzeichen für intakte Natur, eine Eigenschaft, die zu den wichtigsten Wettbewerbsfaktoren im Tourismus zählt (HANNEMANN und JOB 2003), denn Nationalparke

- werden aufgrund des höchstmöglichen Schutzstatus als Garanten für eine intakte Naturlandschaft wahrgenommen,
- schaffen ein positives Image für die Region bei den Besuchern,
- haben aufgrund ihres seltenen Vorkommens (rund 0,5% der Landesfläche Deutschlands) eine monopolähnliche Marktstellung, sie können als knappes wirtschaftliches Gut angesehen werden,
- sind als Ressource aufgrund der standortgebundenen, staatlichen Ausweisung nicht transferierbar oder imitierbar,
- weisen eine echte Kernkompetenz auf, indem sie „Natur pur“ erlebbar machen; damit erfüllen sie einen zentralen Kundenwunsch und bieten die Grundlage für einen der wichtigsten Tourismustrends.

Der Tourismusverband Sächsische Schweiz bekennt sich in seinem Tourismusleitbild klar zum Nationalpark und ist bemüht, ihn als touristische Destination zur Sicherung von Arbeitsplätzen und Einkommen in der Region zielgerichtet zu entwickeln und zu vermarkten. Dieses Anliegen wird grundsätzlich unterstützt. Neben den traditionellen Maßnahmen (vergleiche Abschnitte 5.3 und 5.4) betrifft dies vorrangig die

- weitere Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Nationalpark und dem Tourismus,
- gemeinsamen Bemühungen zur Verstärkung des Nationalpark-Bezuges im regionalen Tourismusmarketing,
- weitere Verbesserung des Wirkungsgrades der Nationalpark-Angebote/ Besucherbetreuung.

Erreicht werden soll dies unter anderem durch

- Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Nationalparks, zum Beispiel durch Verbindung allseits bekannter Naturattraktionen mit dem Nationalpark („Bastei im Nationalpark Sächsische Schweiz“),
- Entwicklung von Nationalpark-Pauschalen aus einzelnen Marken-Angeboten,
- nationalparkspezifische Fortbildung/ Zertifizierung touristischer Anbieter (zum Beispiel Nationalpark-Führer, Nationalpark-Hotel),
- Entwicklung Saison verlängernder Angebote des Naturerlebens,
- Erweiterung von Angeboten zum Naturerleben durch stärkere Einbeziehung des umgebenden Landschaftsschutzgebietes (das heißt die gesamte Nationalpark-region) sowie des angrenzenden Nationalparks Böhmisches Schweiz.

6.2 Verkehrslenkung und –beruhigung

Im Nationalpark ist es geboten, den für Naturschutz und Erholung gleichermaßen entscheidenden Ruhecharakter der Landschaft durch lenkende Maßnahmen des ruhenden und fließenden Verkehrs zu erhalten und stärker auszuprägen (Anlage 5 Nr. 10 NLPR-VO).

„Für die gesamte Nationalparkregion Sächsische Schweiz ist eine umwelt- und gebietsverträgliche Verkehrserschließung zu schaffen, die zu einer spürbaren Verminderung der gegenwärtigen Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Bevölkerung führt. Dabei ist das Straßennetz zu erhalten und qualitativ zu verbessern“ (Regionalplan, G 7.3.15).

„Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und Verkehrseinschränkung zur Entlastung vom motorisierten Individualverkehr sollen bei Gewährleistung der Erreichbarkeit der Erholungsorte sowie des uneingeschränkten Wirtschafts- und Anwohnerverkehrs erfolgen“ (Regionalplan, G 7.3.18).

Diese Grundsätze des Regionalplans Oberes Elbtal/ Osterzgebirge (2001) für eine Verkehrsberuhigung in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz gelten in besonderem Maße für den Nationalpark und unmittelbar angrenzende Bereiche.

Für die weitere Pflege- und Entwicklungsplanung Verkehrslenkung und –beruhigung werden dabei folgende Schwerpunkte gesehen:

a) ruhender Verkehr

- keine Kapazitätserweiterung von Wanderparkplätzen im Nationalpark (siehe Regionalplan, Z 5.4.2.5), Bewirtschaftung landeseigener Objekte und Nutzungsbeschränkung auf die Tagzeit,
- Einrichtung/ Instandsetzung beziehungsweise Erweiterung von Wanderparkplätzen am Rande beziehungsweise außerhalb des Nationalparks (Schwerpunkt Bereich Waltersdorf)
- Einrichtung eines P+R-Platzes im Bereich Bad Schandau (zum Beispiel Bahnhof; siehe Regionalplan, G 7.3.19) einschließlich eines attraktiven Pendelverkehrs in den Nationalpark mit Schwerpunkt Kirnitzschtal,
- im Bereich Bastei Gewährleistung einer einheitlichen Bewirtschaftung von Basteistraße und den beiden Parkplätzen im beziehungsweise am Nationalpark

zur Gewährleistung von Kundenzufriedenheit, betriebswirtschaftlichen Erfordernissen sowie Anforderungen von Umwelt- und Naturschutz.

b) fließender Verkehr

- Instandsetzung öffentlicher Straßen grundsätzlich im Bestand; bei der S163 (Ziegenrückstraße) zwischen Hockstein und Waltersdorf abschnittsweise Verbreiterung/ Kurvenbegradigung sowie Fahrbahnbelagwechsel zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Lärminderung erforderlich,
- Beibehaltung von Geschwindigkeitsbegrenzungen,
- Prüfung von Möglichkeiten einer teilweisen Entlastung der S 165 Kirnitzschalstraße) vom motorisierten Individualverkehr zu Schwerpunktzeiten (siehe Regionalplan G 7.3.18) bei gleichzeitiger Förderung von Alternativen.

Diese Ziele und Grundsätze sollen Eingang finden in eine Verkehrskonzeption des Landkreises, insbesondere vor dem Hintergrund einer voraussichtlich weiteren Steigerung des Aufkommens von Tagesgästen (Anbindung an Bundesautobahn A 17 über B 172 a). Insofern wird die Erarbeitung eines attraktiven Park-and-Ride-Systems für die gesamte Sächsische Schweiz erforderlich, möglichst gemeinsam mit der Böhmisches Schweiz (Sachverständigenrat Nationalparkregion Sächsische Schweiz 09.05.2005).

Zustimmungen zur Befahrung gesperrter Straßen und Wege durch die Nationalparkverwaltung (§ 8 Abs. 1 Nr. 9 NLPR-VO) sollen nur in begründeten Einzelfällen und grundsätzlich beschränkt auf Wochentage erteilt werden.

Die Erhaltung und Förderung des Ruhecharakters im Nationalpark schließt die Einhaltung und Durchsetzung des Verbotes ein, im Nationalpark mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder mit motorgetriebenen zivilen Luftfahrzeugen niedriger als 600 m über Grund zu fliegen (§ 6 Abs. 2 Nr. 12 NLPR-VO).

6.3 Ökologisches Verbundsystem

Das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz erfüllt unter anderem Puffer-, Vernetzungs- und Ergänzungsfunktionen für den Nationalpark (§ 9 Abs. 5 NLPR-VO).

Die gebotene Vernetzungsfunktion des Landschaftsschutzgebietes ist von besonderer Bedeutung für eine Verbindung der beiden Nationalpark-Teile vordere und hintere rechtselbische Sächsische Schweiz über

- a) das Sebnitz-/ Schwarzbachtal und das Keilholz,
- b) die Hohe Straße zwischen Altendorf und Mittelndorf.

Im Regionalplan (2001) sind analog zum Nationalpark selbst beide Verbindungskorridore als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. Teile des Sebnitz- und Lachsbahtales einschließlich Keilholz (628 ha) werden außerdem als FFH-Gebiet geführt. Die gemäß Regionalplan (Anlage 4, Abschnitt 1.1) geplante Ausweisung eines Naturschutzgebietes „Schwarzbach- und Sebnitztal“ wird unterstützt und weitergeführt.

Der Landesentwicklungsplan Sachsen (2003) unterstreicht ebenfalls die Notwendigkeit der Sicherung von Verbindungskorridoren zwischen den beiden Nationalpark-Teilen (Z 4.1.6) und weist als Gebietskulisse für die Ausweisung eines ökologischen Verbundsystems eine Verbindung über die Hohe Straße im Bereich zwischen Altendorf und Mittelndorf aus. Zielstellung ist hier überwiegend die Entwicklung von Wäldern und Gehölzstrukturen (Karte 7). Unter Prüfung des Einzelfalls und bei Gewährleistung traditioneller Sichtbeziehungen vom Panoramaweg aus sollen Vorhaben zur Mehrung von Wald und Gehölzstrukturen vorrangig in diesem Bereich angeregt und unterstützt werden. Dabei können sowohl Pflanzung (Verwendung standortheimischer Baumarten) als auch Sukzession zur Anwendung kommen.

Unter Beachtung der Eigentumsverhältnisse sollen langfristig Möglichkeiten einer Erweiterung und Verbindung der beiden Nationalpark-Teile über die oben genannten Verbindungskorridore geprüft und gefördert werden.

6.4 Kooperation

6.4.1 Vorbemerkung

Eine erfolgreiche Entwicklung des Nationalparks bedarf des engen und vertrauensvollen Zusammenwirkens der Naturschutzbehörden und des Nationalparkamtes mit den kommunalen Gebietskörperschaften, Behörden, Betrieben und Einrichtungen, Verbänden und Vereinen sowie der einheimischen Bevölkerung. Dazu existieren zahlreiche Kooperationsstrukturen, die es weiter zu entwickeln gilt, deren Darstellung den Rahmen des Nationalparkprogramms jedoch sprengen würde. Die folgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf die Entwicklung qualitativ neuer Kooperationsbeziehungen.

6.4.2 Nationalparkgemeinden

Zur Unterstützung des Nationalparkamtes und zur Sicherung kommunaler Belange wird ein Nationalparkrat gebildet. Ihm gehören je ein Vertreter des Landkreises und der in der Nationalparkregion gelegenen Städte und Gemeinden an. Der Nationalparkrat wirkt insbesondere mit bei der Erarbeitung und Umsetzung von Planungen und Konzeptionen für die Nationalparkregion (§ 17 Abs. 2, 3 NLPR-VO).

Städte und Gemeinden mit Flächenanteil am Nationalpark, die sich den Zielen und Grundsätzen des Nationalparks durch schriftliche Vereinbarung mit dem Nationalparkamt verpflichten, können nach Anerkennung durch die oberste Naturschutzbehörde des Freistaates Sachsen die nichtamtliche Bezeichnung „Nationalparkgemeinde“ führen (§ 18 Abs. 1 NLPR-VO).

Neben dem Sachverständigenrat zur Beratung der obersten Naturschutzbehörde über grundsätzliche Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Nationalparkregion (§ 17 Abs. 1 NLPR-VO) stellt der Nationalparkrat das

entscheidende kommunale Beratungs- und Akzeptanzgremium für die weitere Entwicklung des Nationalparks dar. Es nahm seine Arbeit im Frühjahr 2004 auf. Neben der frühzeitigen Beratung und Abstimmung von Planungen und Maßnahmen soll der Nationalparkrat insbesondere bei eventuell auftretenden Konflikten zwischen Naturschutz und Kommunalentwicklung beratend und vermittelnd wirken im Interesse tragfähiger Kompromisse.

Mit der Möglichkeit der Bezeichnung „Nationalparkgemeinde“ soll den Nationalpark-Anliegergemeinden ein spürbarer Vorteil bei der Bewerbung eines naturverträglichen Tourismus im touristischen Wettbewerb eingeräumt werden. Außerdem verpflichtet sich das Nationalparkamt, Angebote im Bereich Erholung, Information und naturkundliche Bildung vorrangig in Nationalparkgemeinden vorzuhalten.

Dies betrifft unter anderem

- die unentgeltliche Werbung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Nationalparkamtes (zum Beispiel Publikationen, Internet-Präsentation),
- die unentgeltliche Installation und Unterhaltung von Tafeln zur Besucherinformation im Rahmen des einheitlichen Besucher-Information-Systems (BIS), vorrangig im Zugangsbereich zum Nationalpark,
- die Unterstützung der Gemeinden bei der Informations- und Bildungsarbeit durch unentgeltliche Angebote von geführten Wanderungen, Präsentationen und Programmen.

Durch Ratsbeschluss verpflichten sich Nationalparkgemeinden gleichzeitig, die im Nationalparkprogramm enthaltenen Ziele und Grundsätze bei der weiteren Entwicklung des Nationalparks zu unterstützen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen mitzuwirken und für den Nationalpark zu werben.

Einmal jährlich sollen in einer gemeinsamen Ratssitzung mit dem Nationalparkamt der Stand bei der Umsetzung der schriftlichen Vereinbarung analysiert und weitere Maßnahmen festgelegt werden.

6.4.3 Nationalpark-Partner

In Anlehnung an die Partnerschaft zwischen dem Nationalpark und seinen Anliegergemeinden soll auch anderen lokalen Akteuren im und am Nationalpark die Möglichkeit geboten werden, ihre qualitativ hochwertigen Leistungen (zum Beispiel in Beherbergung und Gastronomie, bei Führungen oder in der Erzeugung regionaler Produkte) mit dem Nationalpark zu bewerben und ihr Engagement dafür hervorzuheben.

Zu diesem Zweck soll ein Modell „Nationalpark-Partner Sächsische Schweiz“ entwickelt werden. In Anlehnung an andere deutsche Nationalparks soll es folgendes Motto haben:

„Als Nationalpark-Partner fühlen wir uns Natur und Landschaft des Nationalparks und der Nationalparkregion Sächsische Schweiz besonders verpflichtet. Wir helfen, dass

der Naturreichtum für uns und unsere Nachkommen erhalten bleibt. Ihnen als unserem Gast und Kunden möchten wir die Schönheit der Landschaft zeigen und mit unseren Leistungen beziehungsweise Produkten die Sächsische Schweiz von ihrer besten Seite präsentieren. Als Nationalpark-Partner Sächsische Schweiz verpflichten wir uns, den Nationalparkgedanken in unserer täglichen Arbeit mit zu tragen und Ihnen weiter zu vermitteln. Wir möchten, dass Sie sich bei uns wohl fühlen!“

Als Vorteile und Ziele einer solchen Nationalpark-Partnerschaft werden unter anderem gesehen:

a) für den Nationalpark-Partner:

- Anerkennung des Engagements für den Nationalpark,
- positive Marketingeffekte, unter anderem durch die Möglichkeit der Nutzung des Nationalpark-Logos in Verbindung mit dem Schriftzug „Nationalpark-Partner“, Verlinkung im Internetauftritt des Nationalparks einschließlich Bewerbung über eine deutschlandweite Nationalpark-Partner-Website,
- Positionierung als umweltfreundlicher Betrieb,
- Anreiz zur Qualitätssteigerung eigener Angebote,
- leichter Zugang zu aktuellem und besonderem Informationsmaterial.

b) für den Nationalpark:

- Partner wirken als Multiplikatoren und geben fundierte Informationen über den Nationalpark,
- Förderung einer positiven Einstellung zum Nationalpark,
- Qualitätssicherung und –steigerung der Angebote mit Nationalparkbezug,
- Förderung umweltverträglicher Wirtschaftsweisen und nachhaltiger Entwicklung in der Nationalparkregion.

Einzelheiten zur Nationalpark-Partnerschaft (zum Beispiel Vergabekriterien, Vergabegremium) sollen in einer gesonderten Konzeption in Ergänzung zur Pflege- und Entwicklungsplanung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 NLPR-VO erarbeitet werden. Mit der Erprobung und Umsetzung soll kurzfristig begonnen werden.

6.4.4 Nationalparkzentrum Sächsische Schweiz

Die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt (LANU) hat unter anderem die Aufgabe, das Nationalparkzentrum Sächsische Schweiz in Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung zu betreiben. Das Nationalparkzentrum hat dabei vorrangig Funktionen als

- a) Informationszentrum (vorrangige Zielgruppe: Urlauber, Touristen) und
- b) Begegnungs- und Bildungsstätte (vorrangige Zielgruppe: Einheimische)

für den Nationalpark und die Nationalpark-Region Sächsische Schweiz.

Dem Nationalparkzentrum kommt die Aufgabe zu, die Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit des Nationalparks (Abschnitt 5.4) wirksam mitzugestalten und zu unterstützen. Dabei ergeben sich eine Vielzahl von Schnittpunkten zu den Aufgaben der Nationalparkverwaltung. Zur weiteren Qualifizierung der Zusammenarbeit soll eine Vereinbarung zwischen der Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt (LANU) und dem Nationalparkamt abgeschlossen und ausgestaltet werden.

Über die Vereinbarung soll langfristig gesichert werden, dass mit dem Nationalparkzentrum

- schwerpunktmäßig der Schutzzweck und die Aufgaben des Nationalpark dargestellt und dafür um Akzeptanz und Unterstützung geworben wird,
- Konfliktthemen zwischen Naturschutz, Tourismus und Regionalentwicklung frühzeitig erkannt und mit dem Ziel tragfähiger Kompromisse moderiert werden.

7 Nationale und internationale Zusammenarbeit

7.1 Nationalpark Böhmisches Schweiz

Mit dem Nationalpark Sächsische Schweiz sollen auf sächsischer Seite die Voraussetzungen für eine mit dem angrenzenden tschechischen Nationalpark Böhmisches Schweiz (Národní park České Švýcarsko) abgestimmte, grenzübergreifende Pflege und Entwicklung eines internationalen Schutzgebietes der Management-Kategorie II nach den Richtlinien der Internationalen Naturschutzunion IUCN geschaffen werden (§ 3 Abs. 5 NLPR-VO).

Die Zusammenarbeit zwischen dem Nationalparkamt Sächsische Schweiz und der Nationalparkverwaltung Böhmisches Schweiz erfolgt auf der Grundlage des gemeinsamen Leitbildes zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Anlage 5).

Die Ausrichtung der gemeinsamen Nationalpark-Entwicklung auf die IUCN-Kriterien ergibt sich aus der teilweise unterschiedlichen nationalen Naturschutz-Gesetzgebung beider Länder sowie aus der zunehmenden internationalen Zusammenarbeit auch im Naturschutz.

Im Interesse einer weitergehenden grenzüberschreitenden fachlichen Abstimmung und Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Dokumentation, wird ein gemeinsamer Forschungsbeirat Sächsisch-Böhmisches Schweiz aus Vertretern einschlägiger Wissenschaftsbereiche beider Länder angestrebt. Aufgrund des grenzüberschreitend einheitlichen Natur- und Landschaftsraumes sollen dazu auch die beiden Landschaftsschutzgebiete im Elbsandsteingebirge einbezogen werden.

7.2 EUROPARC Deutschland e.V.

Der Nationalpark Sächsische Schweiz zählt zu den Gründungsmitgliedern und aktiven Mitgestaltern des Dachverbandes der deutschen Großschutzgebiete (Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturparke). Neben einem länderübergreifenden fachlichen Erfahrungsaustausch besteht das Anliegen in der Entwicklung, Stärkung und Bewerbung einer gemeinsamen Dachmarke „Nationalparke Deutschlands“ (vergleiche zum Beispiel USA, Norwegen, Österreich). Dazu wirkt das Nationalparkamt insbesondere mit in der Arbeitsgruppe „Nationalparke“.

Schwerpunkte der Zusammenarbeit stellen dar

- die Gewährleistung eines gemeinsamen öffentlichen Erscheinungsbildes,
- die Erarbeitung, Erprobung und Anwendung von Qualitätskriterien und -standards für deutsche Nationalparke einschließlich Beteiligung/ Mitwirkung bei einer periodischen Evaluierung des Nationalpark-Managements,
- die Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Projekte,
- ein Fach- und Personalaustausch zu Schwerpunktthemen.

Eine besonders enge Zusammenarbeit pflegt das Nationalparkamt mit dem Nationalpark Bayerischer Wald auf der Grundlage des Partnerschaftsvertrages aus dem Jahre 1991.

7.3 EUROPARC Federation

Als Mitglied von EUROPARC Deutschland e.V. ist der Nationalpark Sächsische Schweiz zugleich Mitglied im Dachverband der europäischen Großschutzgebiete EUROPARC Federation. Neben Aktivitäten auf europäischer Ebene pflegt das Nationalparkamt besonders die fachliche Zusammenarbeit mit den Nationalparks im deutschsprachigen Raum und in der angrenzenden Tschechischen Republik.

Darüber hinaus hält das Nationalparkamt Kontakte zu weiteren internationalen Organisationen des Naturschutzes (zum Beispiel Internationale Naturschutzunion IUCN).

Literaturverzeichnis

Bundesamt für Naturschutz, 1997: Studie über bestehende und potentielle Nationalparke in Deutschland. Angewandte Landschaftsökologie, Heft 10, Bonn/ Bad Godesberg

EISENHAUER, D.-R., 2000: Empfehlungen zur Wiedereinbringung der Weißtanne. Schriftenreihe der Sächsischen Landesanstalt für Forsten, Heft 22

EUROPARC und IUCN, 2000: Richtlinien für Management- Kategorien von Schutzgebieten – Interpretation und Anwendung der Management- Kategorien für Europa. Grafenau/ Deutschland

HANNEMANN, T. und JOB, H., 2003: Destination „Deutsche Nationalparke“ als Touristische Marke. Tourism Review 58 (2), 6-17

JOB, H. u. a., 2005: Ökonomische Effekte von Großschutzgebieten. Untersuchung der Bedeutung von Großschutzgebieten für den Tourismus und die wirtschaftliche Entwicklung der Region. Bundesamt für Naturschutz, Skripten 135

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/ Osterzgebirge, 2001: Regionalplan Oberes Elbtal/ Osterzgebirge

Sächsische Staatsregierung, 2003: Verordnung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16.12.2003. Sonderdruck des SMI, Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft/ SMUL, 2001: Bekanntmachung über den Pflege- und Entwicklungsplan für den Nationalpark Sächsische Schweiz, Teil Wegekonzeption vom 12.02.2001. Sächsisches Amtsblatt Nr. 10, S. 279 f.

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft/ SMUL, 2002: Bekanntmachung über den Pflege- und Entwicklungsplan für den Nationalpark Sächsische Schweiz, Teil Bergsportkonzeption, Abschnitt Freiübernachtung vom 12.08.2002. Sächsisches Amtsblatt Nr. 36, S. 956 ff.

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft/ SMUL, 2004: Bekanntmachung über den Pflege- und Entwicklungsplan für den Nationalpark Sächsische Schweiz, Teil Bergsportkonzeption, Abschnitt Klettergipfel und –wege vom 27.08.2004. Sächsisches Amtsblatt Nr. 38, S. 935 ff.

Schmidt, P.A. u.a., 1994: Erarbeitung von Grundlagen für einen Pflege- und Entwicklungsplan für die Wälder im Nationalpark Sächsische Schweiz: unveröff. Projekt, Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz

SCHERZINGER, W., 2005: Klimax oder Katastrophen – kann die Dynamik naturgegebener Waldentwicklung zur Bewahrung der Biodiversität beitragen? Laufener Seminarbeiträge 1/ 05, S. 19 - 32